



Waldpost 2013/2014

Zeitung für Waldbesitzer in Sachsen



Editorial

Hubert Braun



Liebe Waldbesitzerinnen, liebe Waldbesitzer,

die positiven Reaktionen auf die bisherigen Ausgaben unserer Waldpost haben uns darin bestärkt, die nunmehr dritte Ausgabe zu erarbeiten.

Dass dabei das Thema „Nachhaltigkeit“ eine Rolle spielt, versteht sich im Jubiläumsjahr von selbst. Wir nehmen das zum Anlass, einen in seiner Geschichte in Sachsen besonderen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss vorzustellen.

Fichte ist nicht gleich Fichte. Was ich damit sagen will: Neben der Baumart entscheidet auch die Herkunft maßgeblich über Anwuchserfolg, Wuchsleistung und Betriebssicherheit – das gilt für andere Baumarten natürlich auch. Apropos Anwuchserfolg: Auch die richtige Herkunft nutzt wenig, wenn der Baum nicht fachkundig gepflanzt wurde. Wir stellen mit der Containerpflanzung ein Verfahren vor, das in den letzten Jahren gewissermaßen eine Renaissance erlebte.

Glücklich kann sich ein Waldbesitzer schätzen, der aus einem üppigen Angebot an geeigneter Naturverjüngung schöpfen kann. Ganz ohne Zutun geht es häufig auch dort

nicht. Vor allem dann, wenn die Naturverjüngung im Überfluss vorhanden ist. Eng mit dem Verjüngungserfolg ist der Einfluss des Wildes verknüpft. Wir erläutern Ihnen die für Waldbesitzer wesentlichen Änderungen im neuen Sächsischen Jagdgesetz.

In diesem Jahr startet Sachsenforst die zweite Biotopkartierung im sächsischen Privat- und Kirchenwald. Die Waldbiotopkartierung ist eine wichtige Informationsbasis für Sie als Waldbesitzer. Ich halte das für wichtig, denn nur das, was man kennt, kann man auch entsprechend pflegen und bewahren.

Zwei Beiträge beschäftigen sich mit dem Veräußern von Waldgrundstücken im weiteren Sinne. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass häufig Waldbesitzer ihren Wald nicht mehr bewirtschaften können, andererseits der Grundstücksmarkt auch für Waldflächen merklich an Fahrt aufgenommen hat. Ein stets aktuelles Thema ist die Verkehrssicherung. In einem Beitrag erläutern wir Hintergründe und Schlussfolgerungen eines aktuellen Urteils des Bundesgerichtshofes.

Die Bilder der Flutkatastrophe sind noch allgegenwärtig. Insbesondere durch die voran-

gegangenen Starkniederschläge entstanden große Schäden an der forstlichen Infrastruktur. Die Schneebruchschäden des Winters 2012/2013 brachten etwa 200.000 Festmeter Schadholz. Dies zeigt mit aller Deutlichkeit: Mit Witterungsextremen und Schadereignissen muss immer gerechnet werden. Auch Besitzer kleiner Flächen sollten sich deshalb Gedanken über Prävention und Bewältigung etwaiger Schadereignisse machen.

Auf die Lärche folgt der Wildapfel – zumindest als Baum des Jahres. Vielleicht ist das Anlass für Sie, etwas Wildobst zu pflanzen, zum Beispiel an Waldrändern oder entlang von Wegen.

Liebe Waldbesitzerinnen und liebe Waldbesitzer, bei der Lektüre unserer Waldpost ergeben sich bestimmt auch Fragen Ihren eigenen Wald betreffend. Dafür stehen Ihnen unsere Revierförster von Sachsenforst zur Verfügung – nutzen Sie die Beratungsangebote!

Wir freuen uns über Ihre Meinungen oder Anregungen zur Waldpost, gern auch per E-Mail. Die Kontaktdaten dafür finden Sie im Infokasten auf Seite 29.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und viel Erfolg bei der Bewirtschaftung Ihrer Wälder!

Ihr Prof. Dr. Hubert Braun
Geschäftsführer des
Staatsbetriebes Sachsenforst

Gelebte Nachhaltigkeit

Die Waldgemeinschaft Fürstenwalde im Osterzgebirge

Im Jahr 2013 begehen wir das 300-jährige Jubiläum der Nachhaltigkeit. Vor allem in jüngerer Zeit wurde der Gedanke der Nachhaltigkeit weit über den forstlichen Ansatz hinaus verwendet und ist mittlerweile zu einem gesamtgesellschaftlichen Thema geworden. Das erfreut uns Förster und Waldbesitzer einerseits – andererseits konstatieren wir, dass der forstliche Grundgedanke im allgemeinen, überwiegend urban geprägten Bewusstsein nur unscharf präsent ist. Grund genug also, dem Begriff „Nachhaltigkeit“ wieder etwas stärkere und forstliche Kontur zu geben. Wir nehmen dies zum Anlass, mit der Waldgemeinschaft Fürstenwalde einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss vorzustellen, der nicht nur auf eine beeindruckende Geschichte zurückblicken kann, sondern wichtige Aspekte sächsischer Forstwirtschaft wie in einem Brennglas sichtbar werden lässt: Privatwaldbewirtschaftung, Waldschäden und Waldumbau, die Sicherung einer stetigen Waldbewirtschaftung und nicht zuletzt die Schalenwildproblematik.

Forstliches Kleinod im Osterzgebirge

Die Ortschaft Fürstenwalde wurde im Jahre 1324 zum ersten Mal urkundlich erwähnt und gehörte zur Herrschaft Lauenstein. Die Flächen der Waldgemeinschaft Fürstenwalde waren ursprünglich im Besitz des Grafen von Bühnau, der diese im Jahre 1642 gegen einen

symbolischen Betrag an die heute noch existierende und somit älteste Waldgemeinschaft Sachsens veräußerte. Heute ist die Waldgemeinschaft entsprechend Bundeswaldgesetz als forstwirtschaftlicher Zusammenschluss anerkannt. Die Mitglieder verfügen über Losanteile, welche nicht weiterverkauft werden dürfen. Die Losanteile können von Erben übernommen werden oder gehen bei Verkauf der Hofstelle an den Käufer über. Die Waldgemeinschaft ist mit der Gesamtheit ihrer Fläche im Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Wird die Mitgliedschaft gekündigt, geht der Losanteil ohne Entschädigung an diese zurück. Derzeit bewirtschaften die 27 Mitglieder insgesamt 44 Hektar, davon 42 Hektar Wald.

Der Fürstenwalder Karl-Heinz Kühnel ist seit 2012 Vorsitzender der Waldgemeinschaft. Ihm obliegt unter anderem die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins und aller Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Auf der zweimal jährlich stattfindenden Vorstandssitzung erfolgt die Planung zu den notwendigen forstlichen Maßnahmen, die ausschließlich durch die Mitglieder ausgeführt werden. Auf der anschließenden Hauptversammlung wird von allen Mitgliedern über die vorgebrachten Punkte abgestimmt.

Das Schneebruchereignis des Winters 2012/13 hat die Bestände der Waldgemeinschaft Fürstenwalde stark betroffen. Revierförster Ste-



Karl-Heinz Kühnel (Vorsitzender der Waldgemeinschaft) und Stephan Göbel auf einer ehemaligen Blaufichtenfläche

phan Göbel vom Forstbezirk Bärenfels schätzt die Schadholzmenge auf 350 Festmeter, welche verstreut auf der gesamten Waldfläche angefallen sind. Priorität hat derzeit die Aufarbeitung der 50 Festmeter Bruchholz in den Fichtenbeständen, um der Vermehrung von Borkenkäfern vorzubeugen. Die Aufarbeitung der 300 Festmeter in den Blaufichten- und Birkenbeständen erfolgt sukzessive.

Waldschäden und Interimsbestockungen

Auf 20 Hektar der Waldfläche stocken Blaufichtenbestände, z. T. in Mischung mit Birken und Ebereschen. Die Birken- und Ebereschen-





Rotwildschäden behindern den Waldumbau (abgestorbene 15-jährige Weißtanne aus Voranbau unter Eberschenschirm)

bestände machen knapp zehn Hektar der Gesamtfläche aus. Dies bedeutet, dass mehr als 70 % der Waldfläche mit unproduktiven Interimsbaumarten bestockt sind. Durch Immissionen von Schwefel- und Stickstoffverbindungen war das Gebiet erheblich vom großen Waldsterben in den 1980er Jahren betroffen. Rauchschadresistente Baumarten wie Blaufichte oder Serbische Fichte wurden als Übergangsbestockungen während dieser Zeit dort großflächig angepflanzt. Dazu wurde die Naturverjüngung der Pionierbaumarten Birke und Eberesche gefördert. Mit zunehmendem Alter zeigt sich, dass besonders die Blaufichten mit den Standortbedingungen schwer zurecht kommen. Abiotische Umweltfaktoren wie Schneebruch, Eisanhang, Rauhreif und Windbruch machen den Übergangsbestockungen zu schaffen, zudem kommt es zu Absterbeerscheinungen durch Pilzinfektionen. Die laufende Überführung in standortsangepasste Bestände hat dadurch an Dringlichkeit gewonnen, erklärt Kühnel. Die Waldgemeinschaft verfolgt zudem seit diesem Jahr das ehrgeizige Ziel, jährlich fünf Hektar der Blaufichtenbestände umzuwandeln.

Aktiver Waldumbau

Die Holzernte in diesen Beständen erfolgt motormanuell, die Meterabschnitte werden mit einer Sackkarre von der Fläche transportiert oder getragen und dann gepoltet. Die Flächenberäumung erfolgt im Anschluss

von Hand, das verbleibende Reisig wird dabei auf Wälle geschichtet. Diese Arbeitsweise ist durch die mangelhafte Erschließung und die fehlende Technik begründet und bedeutet Schwerstarbeit für die Mitglieder und Helfer der Waldgemeinschaft. Die Flächen werden mit Rotbuche, Bergahorn, Gemeiner Fichte oder Europäischer Lärche unter Einbeziehung verbliebener Birken und Ebereschen aufgeforstet. Ein klimagerechter Waldumbau bedeutet für die Waldgemeinschaft eine Risikostreuung und Baumartenvielfalt mit einem Wechsel hin zu weniger anfälligen, standortgerechten Baumarten. In den Kammlagen des Erzgebirges ist neben der Etablierung von Laubholz auch der Fichtenbergwald das waldbauliche Ziel.

Die Gewinnung von Sägeholz ist aufgrund der Qualität und Dimensionen der Übergangsbestockungen nicht möglich. Aus diesem Grund findet dieses Holz ausschließlich als Brennholz Verwendung. Zukünftig sollen in Beständen mit vorhandener Erschließung die Resthölzer vor Ort zu Hackschnitzeln zerkleinert und dann einer industriellen Verwertung zugeführt werden.

In den älteren Fichten- und Lärchenbeständen wurden in den letzten Jahren fast zehn Hektar Buchenvoranbau eingebracht. Die sägeholzfähigen Sortimente aus den Fichten- und Lärchenbeständen werden bei Bedarf durch ein mobiles Sägewerk aus der Region für den Privatgebrauch der Mitglieder vor Ort eingeschnitten. Neben den rauen klimatischen Be-

dingungen ist die Wilddichte ein großes Problem für die Voranbauten und Anbauten auf den Flächen der Waldgemeinschaft. Das Gebiet um Fürstenwalde ist ein Haupteinstandsgebiet für Rotwild.

Problematik Schalenwildbestände

Den zu hohen Wildbestand auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, erweist sich als äußerst schwierig. Im Sommer verteilt sich das Rotwild auf die weiten Flächen des Offenlandes, besonders auf tschechischer Seite. Die langen, meist schneereichen Winter führen zu Äsungsknappheit und damit zur Migration und Konzentration auf den Rapsfeldern auf deutscher Seite, welche die Hauptwinteräsung darstellen. Die angrenzenden Wälder der Waldgemeinschaft sind dann zwangsläufig Wintereinstände für große Rotwildrudel. Die dort verursachten Verbiss- und Schälschäden gefährden den Waldumbau drastisch und führen zu erheblichen Mehrkosten für Zaunbau und Wildvergrämung. Die Bejagung in dieser Zeit ist aufgrund der Schneehöhen ein Mobilitätsproblem für die Jäger. Andererseits ist diese Zeit aber auch Not- und Ruhezeit für das Wild. Kühnel, der selbst Jäger ist, sagt aber auch, dass für eine angepasste Schalenwild-dichte von allen ansässigen Jägern mehr getan werden muss.

Über 350 Jahre Engagement der Mitglieder

Trotz dieser schwierigen Bedingungen versucht die Waldgemeinschaft durch den Einsatz ihrer Mitglieder die gesteckten Ziele zu erreichen. Die nachhaltige Holznutzung hat in der Fürstenwalder Waldgemeinschaft eine mehr als 350-jährige Geschichte und soll auch für die künftigen Generationen gesichert werden. Der fortschreitende Waldumbau und die Anpassung an den Klimawandel sind somit Bestandteil ihrer nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

Konrad Hennersdorf ist Sachbearbeiter für Förderung, Öffentlichkeitsarbeit und Waldpädagogik im Forstbezirk Bärenfels



Herkunftsgerechte Forstpflanzen

Mehrwert für den Forstbetrieb?

Welche Forstpflanze ist die beste für meinen Wald?

Mit dieser Frage kommt ein Waldbesitzer immer dann in Berührung, wenn er seinen Wald künstlich verjüngen will oder infolge eines Schadereignisses – wie Sturm oder Insektenfraß – wieder aufforsten muss. Hat sich der Waldbesitzer für eine Baumart entschieden, die für den Standort seines Waldes geeignet ist, hat er oft die Qual der Wahl aus einem großen Angebot an Forstpflanzen der jeweiligen Art. In diesem Beitrag sollen daher Hinweise gegeben werden, die eine Entscheidung für die „richtige“, das heißt „herkunftsgerechte“ Forstpflanze erleichtern sollen.

Warum spielt die Herkunft von Forstpflanzen eine Rolle?

Wachstum, Gesundheit, Widerstandskraft und die Fähigkeit zur Anpassung an neue Umweltbedingungen werden bei Waldbäumen wie bei allen anderen Lebewesen durch Erbinformationen gesteuert. So unterliegen Eigenschaften, die für den Wert und die Menge des produzierten Holzes bedeutend sind, ebenso einer genetischen Kontrolle und werden vererbt wie Merkmale, die für das Überleben und den Fortbestand wichtig sind. Zu diesen Eigenschaften gehören unter anderen die Widerstandsfähigkeit gegenüber Pilz- und Bakterienkrankheiten, gegenüber Trockenheit und Frost, Qualitätseigenschaften wie Stammform, Wipfelschäftigkeit, Drehwuchs oder das Höhenwachstum.

Aufgrund der großen natürlichen Verbreitungsgebiete der Waldbaumarten mit sehr unterschiedlichen Standortbedingungen und durch die Rückwanderungsprozesse nach der letzten Eiszeit haben sich genetisch zum Teil sehr unterschiedliche Populationen innerhalb der Baumarten entwickelt. So unterscheiden sich Fichten der Hoch- und Kammlagen der Mittelgebirge sowohl in ihrem Kronenbild als auch in ihrer Benadelung sehr deutlich von Fichten des Tieflandes. Die Unterschiede betreffen auch die Anpassungsfähigkeit, Gesundheit, Qualität und Leistungsfähigkeit und können so erheblich sein, dass sie über das Gelingen oder das Misslingen einer Anpflanzung entscheiden können.

Wie werden diese Erkenntnisse in den rechtlichen Bestimmungen für die Erzeugung und den Vertrieb von Forstsamen und Forstpflanzen umgesetzt?

Die Herkunft ist ebenso wie die Erbanlagen dem Saatgut und den Pflanzen von Waldbäumen nicht anzusehen. Die Kenntnis der Herkunft ist aber bedeutend, um die Eignung des Vermehrungsgutes für einen bestimm-

- 2) Qualifiziert: Für Vermehrungsgut von Samenplantagen, die sich aus Einzelbäumen zusammensetzen, die nach äußerlich erkennbaren Kriterien ausgelesen wurden.
- 3) Geprüft: Für Vermehrungsgut von Erntebeständen, Samenplantagen, Klonen, die aufgrund einer aufwendigen und erfolgreich durchgeführten Feldversuchsprüfung ausgelesen wurden.



Junge Ahornpflanzen im Gewächshaus

ten Standort beurteilen zu können. Die Erbanlagen entscheiden wiederum über Widerstandsfähigkeit, Wachstum und Qualität von Waldbäumen. Deshalb regelt das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) Erzeugung, Inverkehrbringen sowie Ein- und Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut von 26 Baumarten, der Hybridlärche und der Gattung Pappel.

Die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut ist nur aus zugelassenem Ausgangsmaterial, z. B. aus Erntebeständen, Samenplantagen und Klonen, erlaubt. Die Zulassung erfolgt in Abhängigkeit vom Ausgangsmaterial und von der Art und Weise der Auslese in einer der folgenden Kategorien:

- 1) Ausgewählt: Für Vermehrungsgut von Erntebeständen, die nach äußerlich erkennbaren Kriterien ausgelesen wurden.

Für alle dem FoVG unterliegenden Baumarten wurden Herkunftsgebiete ausgewiesen, die der Ausbildung örtlich angepasster Populationen Rechnung tragen. Beim Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut der Kategorie „Ausgewählt“ sind daher immer die Bezeichnung und die Kennziffer desjenigen Herkunftsgebietes anzugeben, in dem das Saatgut geerntet wurde.

Welchen Mehrwert hat der Waldbesitzer von der Verwendung herkunftsgerechter Forstpflanzen?

Die Verwendung von herkunftsgerechten Forstpflanzen der Forstvermehrungsgut-Kategorie „Ausgewählt“ bringt im Vergleich zu nicht geeigneten Herkünften einen höheren Ertrag zum Beispiel durch schnelleres Wachs-



Douglasien in der Forstbaumschule Graupa

tum, bessere Schaftformen sowie geringere Kosten, etwa durch geringere Ausfallraten und Schadensanfälligkeit, mit sich. Entscheidet sich der Waldbesitzer für Herkunftsförderung, sind sowohl bei Leistungs- als auch bei Qualitätsmerkmalen erhebliche Steigerungen bei hoher Produktionssicherheit möglich. Allerdings kann auch die beste Herkunft Fehler bei der Standortwahl, bei der Pflanzung oder bei der waldbaulichen Behandlung nicht ausgleichen.

Welche Möglichkeiten gibt es, mit Forstvermehrungsgut ein zusätzliches Einkommen zu erzielen?

Eine wichtige Grundlage für die Versorgung mit herkunftsgerechten Forstpflanzen ist die Zulassung von Erntebeständen für die Erzeugung von Forstsamen und Wildlingen. Bestände, die für die Ernte von Saatgut oder Wildlingen vorgesehen sind, müssen für die Nachzucht geeignet erscheinen und dürfen keine für den Wald und die Forstwirtschaft nachteiligen Eigenschaften erwarten lassen.

In den Vorschriften für die Zulassung sind diejenigen Bestandesmerkmale aufgeführt, die nach dem Stand des Wissens für die Qualität der Erbanlagen entscheidend sind. Hierzu gehören unter anderem Gesundheit und Widerstandsfähigkeit; Wachstum und Qualität; die Baumzahl und Größe des Bestandes, die Hinweise auf die genetische Vielfalt zulassen; das Alter, das die Blühfähigkeit sicherstellt oder die Isolierung des Bestandes von anderen, schlecht veranlagten Beständen der gleichen oder nah verwandter Arten. Erfüllt ein Bestand die genannten Merkmale, kann er als Erntebestand für die Erzeugung von Forstvermehrungsgut der Kategorie „Ausgewählt“ zugelassen und in das Erntezulassungsregister aufgenommen werden.

Ist ein Bestand zugelassen, dürfen in diesem Saatgut oder Wildlinge gewonnen werden, sei es durch ein spezialisiertes Unternehmen oder durch den Waldbesitzer. Um eine lückenlose Kontrolle sicherzustellen, muss das Unternehmen aber auch der Waldbesitzer als Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieb angemeldet sein. Die Ernte muss rechtzeitig bei der zuständigen unteren Forstbehörde ange-

zeigt und vom Waldbesitzer oder dessen Beauftragten beaufsichtigt werden. Dies ist erforderlich, damit die untere Forstbehörde ein Stammzertifikat über die im Bestand geerntete Menge an Vermehrungsgut ausstellen kann.

Wo erhält der Waldbesitzer die notwendigen Informationen für die Beschaffung von herkunftsgerechten Pflanzen, die Zulassung von Erntebeständen oder die Erzeugung und den Vertrieb von Forstvermehrungsgut?

Informationen über die Eignung von Herkunftsförderung einer Baumart der Kategorien „Ausgewählt“, „Qualifiziert“ und „Geprüft“ für ein bestimmtes Wuchsgebiet oder einen bestimmten Wuchsbezirk erhält der Waldbesitzer entweder aus den Herkunftsempfehlungen, durch den zuständigen Beratungsförster von Sachsenforst oder den Saatgutberatungsdienst des Kompetenzzentrums für Wald und Forstwirtschaft bei Sachsenforst. Über Fragen der Zulassung informiert die zuständige Landesstelle der Oberen Forst- und Jagdbehörde. Die unteren Forstbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städte bearbeiten die Anmeldung als Forstsamen-/Forstpflanzenbetrieb und die Ernteanmeldung, führen Kontrollen durch und stellen Stammzertifikate aus.

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

Die Verwendung von herkunftsgerechten Forstpflanzen führt zu Kulturen mit einer höheren Vitalität, Leistungsfähigkeit und Qualität und damit zu einer höheren Betriebssicherheit und Wertleistung. Durch die Zulassung geeigneter Waldbestände als Erntebestand kann sich der Waldbesitzer die Voraussetzungen für ein zusätzliches Einkommen schaffen.

Dr. Heino Wolf ist Leiter des Referates Forstgenetik, Forstpflanzenzüchtung im Kompetenzzentrum Wald und Forstwirtschaft bei Sachsenforst



Containerpflanzen

Alternative zu wurzelnackten Pflanzen

Die Idee der Containerpflanze aus gesicherter Herkunft ist nicht neu, hat sich aber in den vergangenen Jahren mit der Entwicklung von Produktions- und Pflanzverfahren zu einem breit einsetzbaren Produkt für den Waldbesitzer entwickelt. Ursprünglich eher für hochmechanisierte Pflanzungen entwickelt, ergänzen Containerpflanzen für eine Vielzahl von Standorten die bisher in Deutschland fast ausschließlich eingesetzten wurzelnackten Pflanzensortimente auch in manuellen Pflanzverfahren.

Bei der Containerpflanzung werden die Bäume in einem speziellen „Blumentopf“ gesät und/oder verschult. Wegen des etwas höheren Aufwandes beschränkt sich der Einsatz der Topfpflanzen in der Regel allerdings auf Standorte, auf denen mit Anwuchsproblemen gerechnet wird. Schwierige Standorte mit sehr geringem Mutterbodenanteil waren der Ausgangspunkt für den Einsatz von Containerpflanzen. So hat sich z. B. in den höheren Lagen der Schweizer Alpen gezeigt, dass der Anwuchserfolg mit Topfpflanzen erheblich gesteigert werden konnte.

Häufig verwendet werden Pflanzen in sogenannten Weichwandcontainern oder Pflanzen aus Containernachzuchtplatten (siehe Fotos). Diese werden laufend verbessert. So hat die neuere Containergeneration beispielsweise Wurzelführungsrippen, welche die Wurzeln am Rand nach unten gegen einen offenen Topfboden führen. Auf dem Markt sind verschiedene Containergrößen erhältlich. Während bestimmte Sortimente pikiert werden müssen, sät man schnellwüchsige Baumarten direkt in die Container ein. Sie bleiben nur eine halbe bis eine ganze Vegetationsperiode in den Hartwandcontainern. In verschiedenen Testpflanzungen haben sich schnell wachsende Baumarten wie Kiefer, Lärche, Bergahorn, Birke und Vogelbeere gut bewährt. Kleine Bäume aus Containernachzucht eignen sich dabei hervorragend auf Standorten mit geringer Vegetationskonkurrenz. Auf Böden mit hoher Begleitvegetation müssen entsprechend größere Pflanzen verwendet werden.

Die Pflanzen werden heute fast ausschließlich in sehr modernen, hochproduktiven Anlagen produziert. Je nach Art, Größe und Anzuchtaufwand kosten die Pflanzen zwischen 0,55 € und 5 Euro je Stück.



Douglasie als Containerpflanze

Containerpflanzen überzeugen bei fachgerechter Ausführung der Pflanzung durch gute Anwuchserfolge. Unter vergleichbaren Wuchsbedingungen ist das Ausfallrisiko deutlich geringer als bei wurzelnackten Pflanzen. Das gilt auch unter erschwerten Bodenverhältnissen und Witterungsbedingungen (z. B. bei Frühjahrstrockenheit).

Die Bestandesbegründung mit Containersortimenten ist in einem weitaus längeren Pflanzzeitraum im Jahresverlauf möglich. Im Prinzip kann vom Spätsommer bis in den späten Frühling gepflanzt werden (Ausnahme stärkere Bodenfrostlagen). Wenn die Triebe durch das laufende Wachstum sehr weich sind, sollte man auf eine Pflanzung verzichten, um eine Verletzung der Pflanzen zu vermeiden. Pausen im Sprosswachstum, in denen sich der Trieb festigt, sollten bevorzugt genutzt werden. In dieser Zeit ist das Wurzelwachstum besonders intensiv, was den Anwuchs verbessert. Das Anwachsen und Weiterwachsen von Containerpflanzen wird aufgrund des reichen Besatzes mit Feinwurzeln im Substrat generell erleichtert, sodass der bei wurzelnackten Pflanzen vielfach auftretende Pflanzschock selten zu beobachten ist. Die Vitalität und das Wachstum der Pflanzen in der Kultur werden gefördert und Nachbesserungen von Ausfällen minimiert. Besonders interessant ist dies bei Pflanzsortimenten, die auch in wurzelnackter Anzucht relativ teuer und empfindlich sind (z.B. Douglasie).



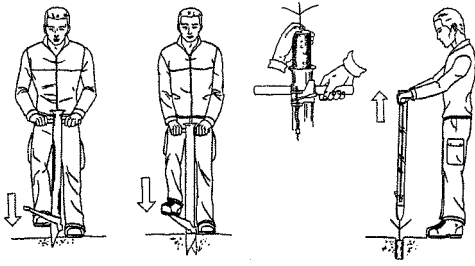
Anzuchtanlage für Containerpflanzen

Die Einbringung von Containerpflanzen ist durch einfache, schnell erlernbare Pflanzverfahren möglich, die wenig Raum für klassische Pflanzfehler lassen. Aktuell existiert eine Reihe von Studien dazu. Im Folgenden sollen kurz drei der üblichsten Verfahren vorgestellt werden:



Werkzeuge zur Bestandesbegründung mit Containerpflanzen (links LIECO-Hohlspaten, Mitte Pottiputki-Pflanzrohr, rechts Neheimer Pflanzspaten)

1. Pflanzung mit POTTIPUTKI – PFLANZROHR

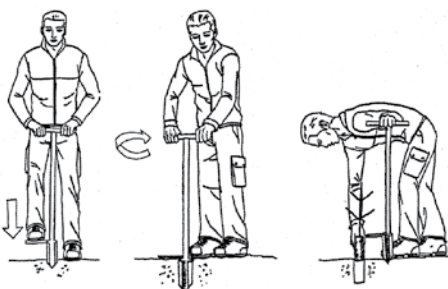


Das Pottiputki-Pflanzrohr ist ein in Finnland entwickeltes Pflanzwerkzeug, das bei der Pflanzung von Ballenpflanzen weltweit führend eingesetzt wird. Es ist in sechs unterschiedlichen Durchmesservarianten erhältlich und für eine Wurzellänge von maximal elf Zentimetern einsetzbar. Optimal sind lockere Böden mit einer geringen Humusschicht. Bei Böden mit höherem Tonanteil kann es zu einer Verdichtung des Mineralbodens durch das mechanische Öffnen der Rohrspitze kommen, was eventuell zu Wuchshemmungen führen kann. Bei sehr steinigen Böden sind durch erschwertes Eindringen des Gerätes in den Boden Grenzen des Einsatzes gegeben. Ergonomisch bietet das Verfahren den Vorteil, dass der Anteil von Arbeit in gebückter Haltung minimiert ist. Die Pflanzen werden in einem speziellen Tragesystem am Körper mitgeführt.

Pflanzschritte:

1. Bei höherer Humusaufgabe muss diese ggf. entfernt werden
2. Senkrechtes Eindringen des Pflanzrohres (Spitze geschlossen) mit dem Fuß entsprechend der Ballenlänge
3. Öffnen des Pflanzschnabls mit dem Fußpedal
4. Füllen des Pflanzrohres mit einer Pflanze und senkrechtes Herausziehen des Rohres über die Pflanze hinweg (Einschränkungen bei größeren Sortimenten) unter leichten seitlichen Drehungen
5. Pflanze leicht antreten
6. Schließen des Pflanzschnabls durch den Mechanismus am Griff.

2. Pflanzung mit LIECO-HOHLSPATEN



Als einer der größten Produzenten von Containerpflanzen hat die österreichische Firma LIECO einen im Blatt gebogenen Hohlspaten entwickelt, der in zwei Größen für Wurzellängen von bis zu 10 cm und von bis zu 19 cm erhältlich ist. Die verbreiterte Trittraste ist gleichzeitig Tiefenbegrenzer und kann zum Freilegen des Mineralbodens genutzt werden. Das Pflanzverfahren eignet sich optimal für Pflanzen mit runden Wurzelballen und mit einem Durchmesser bis ca. 6,5 cm. Es kann auf nahezu allen Standorten angewendet werden. Lediglich zu steinigem Boden erschwert die Arbeit mit diesem Verfahren. Die Pflanzen werden in einem speziellen Tragesystem am Körper oder einer Handtrage mitgeführt.

Pflanzschritte:

1. Abziehen der Humusschicht mit der verbreiterten Trittaufgabe
2. Senkrechtes Hineindrücken des Spatens mit dem Fuß
3. Links- und Rechtsdrehung am Griff um jeweils 45°
4. Senkrechtes Herausziehen mit dem ausgeschnittenen Ballen unter leichter Drehung
5. Einsetzen der Pflanze
6. Füllen eventueller Spalten mit ausgehobenem Substrat
7. Leichtes Antreten der Pflanze

3. Pflanzung mit NEHEIMER PFLANZSPATEN



Das Verfahren mit dem Neheimer Pflanzspaten wurde ursprünglich für wurzelnackte Pflanzen konzipiert, gibt aber gegenüber den speziell entwickelten Verfahren in der Praxis auch bei der Verwendung von Containerpflanzen ein sehr gutes Bild ab. Es eignet sich für Pflanzen mit bis zu 30 cm Wurzellänge und kann auf allen Standorten eingesetzt werden. Auch mit diesem Verfahren stößt man bei sehr steinigem Boden an Grenzen. Die Pflanzen werden in einem speziellen Tragesystem am Körper oder einer Handtrage mitgeführt.

Pflanzschritte:

1. Senkrechtes Einstecken bis zur Hälfte des Spatenblattes mit dem Fuß
2. Vordrücken des Stiels um ca. eine Armlänge zur Vorlockerung des Bodens
3. In Abhängigkeit von der Ballengröße ca. 10 cm vor dem ersten Einstich senkrecht volle Spatenblattlänge in den Boden stechen
4. Stiel mit leichter Oberkörperbewegung deutlich nach vorn drücken
5. Spatenspitze in der Schrägstellung kurz nach hinten ziehen, senkrecht stellen und somit das Pflanzloch öffnen
6. Einsetzen der Pflanze vor dem Spatenblatt, Pflanze festhalten und Spaten herausziehen
7. Einfüllen von Erdkrume in evtl. verbleibende Spalten mit dem Spatenblatt
8. Leichtes Antreten der Pflanze

Unter folgenden Links können Sie sich die Verfahren als Video anschauen:

<http://vimeo.com/53073156>

www.lieco.at

www.youtube.com/watch?v=CucdDPGXLVo

Quelle Zeichnungen:

Jacke, H., Spiegelhalter, J.; Hittenbeck (2013): Manuelle Containerpflanzung. Forst & Technik 5/2013: 18ff.

Thomas Brezina ist Referent im Referat Waldarbeit, Forsttechnik, Arbeitsschutz bei Sachsenforst



Mechanisierte Holzernte – was gilt es zu beachten

Einsatz moderner Forsttechnik für einen gepflegten Wald

Waldbesitzer Hubertus Fichtner nennt ein Waldstück von zwei Hektar Größe sein Eigen. Nach seiner Einschätzung sind die Fichten dort 45 Jahre alt und stehen sehr dicht. Bisher hat er im Bestand lediglich für seinen Gartenzaun Stangen entnommen, die er mühevoll umgesägt, entastet und per Hand herausgeschleppt hat. Jetzt möchte er Nägel mit Köpfen machen und seinen Wald mit einem Harvester durchforsten lassen. Deshalb geht er zu seinem zuständigen Revierförster von Sachsenforst, um einige Fragen vorab zu klären.



Harvester beim Aufarbeiten einer Fichte

Fällen keinen Schaden anrichtet. Entscheidend sei das Wetter. Bei trockenem oder frostigem Wetter, am besten mit Schneedecke, sind keine großen Schäden zu erwarten. Wenn es allerdings nass wird, dann kann es zu Schäden an Rückegassen und Wegen kommen. Dann müssen wir entscheiden – setzen wir den Einsatz fort und reparieren danach die Wege oder brechen wir im schlimmsten Falle den Einsatz ab. Übrigens werden die meisten Befahrungsschäden nicht durch den Harvester verursacht, sondern es sind die nachfolgenden Rückefahrzeuge, die aufgrund des höheren Gewichtes und wegen der mehrfachen Befahrung Schäden herbeiführen können.

Damit kommt der Revierförster Buchholz zu einer entscheidenden Frage: Wie soll die Erschließung des Bestandes mit Rückegassen gestaltet werden? Der Förster erklärt, dass die Forstmaschinen nur auf diesen gekennzeichneten Gassen fahren dürfen, damit die restliche Waldfläche nicht durch Bodenverdichtung langfristig geschädigt wird. Außerdem sollen diese Gassen am Hang in Falllinie angelegt werden und etwa vier Meter breit sein. Eine schwierige, weil unumkehrbare Entscheidung des Waldbesitzers ist, so der Revierförster, die Frage des Abstandes der Rückegassen. Grundsätzlich sollte der Mindestabstand 20 Meter betragen, aber auch 30 oder 40 Meter Ab-



Tragschlepper (Forwarder) nimmt das Holz an der Rückegasse auf und transportiert es zum Abfuhrweg

Die Vorbereitung

Revierförster Waldemar Buchholz erklärt Herrn Fichtner zuerst, dass es sich beim Einsatz eines Harvesters mit anschließender Rückung durch einen Forwarder um eine mechanisierte Holzernte handelt. Die Vorteile dieser Technologie liegen nach Revierförster Buchholz auf der Hand: Die Maschinen arbeiten sehr effektiv, d. h., die Kosten sind im Vergleich zur manuellen Holzernte mit der Motorsäge vor allem in schwächeren Beständen deutlich niedriger. Auch hinsichtlich der Arbeitssicherheit schneidet die mechanisierte Holzernte besser ab. Waldbesitzer Fichtner äußert nun Bedenken, dass die Forstmaschinen Bäume beschädigen und seinen Weg zerstören. Förster Buchholz beruhigt: Der Harvester kann die Bäume herausheben und so fällen, dass der Baum beim

Schutzgebiete beachten

Als nächstes schauen sich die beiden gemeinsam das Waldstück auf der Karte am Computer an. Revierförster Buchholz prüft, ob es Einschränkungen bei der Bewirtschaftung des Waldes gibt. Parallel erläutert er dem Waldbesitzer Fichtner, dass zum Beispiel der Status eines Wasserschutzgebietes besondere Anforderungen an die Bewirtschaftung stellen kann. Herr Fichtner beruhigt ihn, sein Waldstück liegt auf einer flachen Kuppe, nur am Rand schlängelt sich ein Bach. Da wird der Revierförster hellhörig und sucht auf seiner Karte nach Biotopen. Er wird fündig, der Bach ist als S-26-Biotop nach Sächsischem Naturschutzgesetz geschützt und darf deshalb nicht, zum Beispiel durch Befahrung, beeinträchtigt werden.

stand sind möglich. Für die vollmechanisierte Holzernte sind 20 Meter Abstand notwendig, da der Arm des Harvesters zehn Meter in den Bestand greifen kann. Bei größeren Abständen müssen die Bäume von einem Waldarbeiter zugefällt und ggf. mit einem Seilschlepper herangezogen werden. Waldbesitzer Fichtner entscheidet sich nach einigem Überlegen für einen Abstand der Gassen von 30 Meter, da dies nach seiner Meinung ein guter Kompromiss zwischen Wirtschaftlichkeit einerseits und Bestandespfleglichkeit und Bodenschutz andererseits ist.

Wichtig: schriftliche Vereinbarung

Nachdem einige wichtige Punkte besprochen wurden, verabreden sich der Förster und der

Waldbesitzer zu einem Ortstermin im Wald. Bei diesem Treffen geht es Waldbesitzer Fichtner vor allem darum, zu besprechen, welche Bäume entnommen werden sollen. Revierförster Buchholz legt ihm die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Durchforstungsarten (Nieder- und Hochdurchforstung) dar. Schnell wird Herrn Fichtner hierbei klar, dass er mit der Auswahl der Bäume überfordert ist und sich hier helfen lassen möchte. Sie vereinbaren, dass der Revierförster das Auszeichnen des Bestandes übernehmen wird und ein Vertrag über eine fallweise Betreuung abgeschlossen werden soll.



Harvester bei der Holzaufarbeitung

Nunmehr steht noch die Frage an, wer die mechanisierte Holzernte durchführt. Auch dabei ist der Förster behilflich. Er stellt dem Waldbesitzer eine Liste mit Unternehmeradressen zur Verfügung, die der Waldbesitzer ansprechen kann. Außerdem gibt Förster Buchholz noch den Rat, auf jeden Fall einen schriftli-

chen Vertrag abzuschließen, der mindestens die Aufarbeitungsmenge, den Preis je Festmeter getrennt nach Holzsortimenten sowie einen Ausführungszeitraum enthalten soll. Den Holzverkauf überlässt Waldbesitzer Fichtner der Forstbetriebsgemeinschaft, welcher er beitreten möchte.

Zusammenfassung in Stichpunkten:

1. Vorbereitung

- Bearbeitungsfläche festlegen, Mindestmenge an Holz beachten
- mögliche Bewirtschaftungseinschränkungen ermitteln (z. B. Wasser-, Natur-, Denkmalschutz)
- Erschließung, d. h. Rückegassen, Rückewege, Holzlagerplätze festlegen, Abfuhrwege klären
- Auszeichnen des Bestandes durch fachlich versierte Person
- Auswahl geeigneter Unternehmen, Angebotsabfrage, Auftragserteilung – schriftlicher Vertrag
- Organisation des Holzverkaufes – Forstbetriebsgemeinschaft, Dienstleister, Sachsenforst, u. a.

2. Durchführung

- nach Möglichkeit im Winterhalbjahr
- genaue Einweisung des Unternehmers notwendig – Eigentumsgrenzen!
- Überwachung der Einschlagsarbeiten, bei nasser Witterung auf beginnende Bodenschäden achten
- Aufnahme des Holzes: aufgemessene Holzmenge = Abrechnungsgrundlage

3. Nachbereitung

- gemeinsame Abnahme mit Unternehmer nach Beendigung der Arbeit
- Holzverkauf (siehe zur Vertragsgestaltung auch den Beitrag in der Waldpost 2012/2013)
- ggf. Wegereparatur

Thomas Irmischer ist Referent für Privat- und Körperschaftswald im Forstbezirk Marienberg



Wettlauf im Überfluss

Zur waldbaulichen Behandlung von Naturverjüngungen

Leicht oder schwer

Ganz grob vergeht ein Drittel ihrer Lebensspanne, bevor Bäume beginnen regelmäßig zu blühen und Früchte auszubilden. Diese sogenannte „Mannbarkeit“ tritt bei Birken oder Aspen bereits nach 20 Jahren, bei den deutlich langlebigeren Eichen und Buchen erst nach 60 oder 80 Jahren ein. Neben den unterschiedlichen Zeitpunkten der Mannbarkeit spiegeln die genannten Baumarten auch noch diverse Strategien wider, sich zu vermehren und Lebensräume erfolgreich zu besetzen.

Auf der einen Seite stehen Baumarten mit kleinen und leichten Samen, die frühzeitig und häufig fruktifizieren. Neben Birken und Aspen weisen auch Erlen, Lärchen, Fichten und Kiefern derartige Eigenschaften auf. Die Größe des Samens limitiert seinen Gehalt an Reservestoffen und damit auch die Größe und Wi-

derstandskraft des Keimlings. Demzufolge sind leichtsamige Baumarten auf günstige Keimbetten angewiesen, denn bereits Moospolster oder eine dickere Streu- und Humusdecke verhindern, dass die Wurzeln des Keimlings in den humosen Oberboden gelangen. Schafft der Keimling dies nicht, vergeht er in der Regel aufgrund von Wasser- und/oder Nährstoffmangel. Der Vorteil leichtsamiger Baumarten besteht darin, mit einem geringen Einsatz an Biomasse, eine enorme Anzahl an Samen zu produzieren, die zudem vom Wind über mehrere 100 m Distanz verbreitet werden. Samen dieser Baumarten sind praktisch zu jeder Zeit allgegenwärtig. Wenige Altbäume in der Nähe reichen aus, um auch größere vegetationsfreie Flächen rasch zu besiedeln.

Die Früchte von Buchen, Eichen, Ross- und Esskastanien sowie Nussbäumen sind demgegenüber um ein Vielfaches schwerer. Sie

enthalten viel mehr Reservestoffe und ermöglichen so ein intensiveres Sproß- und Wurzelwachstum des Keimlings. Ohne zusätzlichen Energiegewinn durch Photosynthese können Eichen so bis zu 30 oder 40 cm groß werden. Diese Bäume investieren wesentlich höhere Anteile der jährlich produzierten Biomasse in die gesteigerte Konkurrenzkraft ihrer Nachkommen. In günstigen Samenjahren, im Fachjargon „Vollmasten“ genannt, übertrifft die Masse der Früchte die des Laubes. Die in die Früchte fließenden Mehrleistungen entsprechen mehr als zwei Drittel des durchschnittlichen jährlichen Holzzuwachses. Aus diesem Grund lassen sich Vollmasten auch dendrochronologisch an einer Reduktion der Jahrringbreite nachweisen. Nach guten und sehr guten Samenjahren füllen die Bäume zunächst ihre Nährstoffreserven wieder auf. Halb- und Vollmasten treten deshalb bei schwersamigen Baumarten zyklisch auf. Im Zusammen-



hang mit dem hohen Verbrauch an Nährstoffen fruktifizieren die Baumarten auf kräftigen Böden regelmäßiger und intensiver.

Bisher nicht genannte Baumarten, wie Hainbuche, Esche, Ahorn- und Lindenarten sowie die Weißtanne, nehmen eine Zwischenstellung ein. Mit dem zunehmenden Energiegehalt der Samen oder speziellen Anpassungen, wie der Fruchtfleischbildung bei Kirsche und Eberesche, werden die Früchte zur wichtigen Nahrungsgrundlage vieler Tierarten. Wenn gleich der Preis über die daraus resultierenden Verluste hoch ist, zahlt sich die Investition in nährstoffhaltige Früchte hinsichtlich der Verbreitung der Samen aus. Kleinsäuger, vor allem aber Vögel, verbringen die Samen über deutlich größere Distanzen (im Extremfall 10 – 15 km), als dies allein durch Schwerkraft und Wind der Fall ist. Allerdings sind die dabei außerhalb des Mutterbestandes erreichten Besiedlungsdichten eher gering. In den Kiefernbeständen Sachsens ergaben Untersuchungen zur Verbreitung von Eichen durch den Eichelhäher Stammzahlen von 1.750 Stück/ha bis zu 4.200 Stück/ha. (Mosandl und Kleinert, 1998).

Viel aber selten

Konzentriert man sich jedoch auf den Mutterbestand, so ergaben Zählungen, dass in Buchenbeständen in guten Samenjahren etwa 150 Bucheckern pro m² auf den Boden fallen. Bei sehr günstigen Masten wurden sogar bis zu 700 Eckern gezählt (Dohrenbusch, 1990). Auf einen Hektar bezogen, würde dies das Aufkommen von 1,5 bis 7 Millionen Buchenkeimlingen bedeuten! Doch die Fülle ausgeschütteter Samen dient einer Vielzahl von Tieren (Schwarzwild, Eichhörnchen, Mäuse, Vögel, Insekten) als Nahrung. Hinzu kommen

die Risiken eines Pilzbefalles der überliegenden Samen und keimenden Buchen. Wintertemperaturen unter -6°C beschädigen die sehr wasserhaltigen Früchte und Spätfröste (unter -2°C) die Keimlinge. Am Ende verbleiben nach einem Jahr oftmals weniger als ein Prozent des Samenangebotes. Aufgrund des hohen Samenangebotes sind dies immer noch etwa 20.000 bis 40.000 junge Buchen pro Hektar! Dieses üppige Angebot an jungen Buchen setzt neben einer hohen Zahl mannbarer Altbäume und geeigneter Keimbetten am Boden auch mehrfach günstige Witterungsverläufe voraus. Warme Vegetationsperioden im Vorjahr sind Voraussetzung für die vermehrte Anlage von Blütenknospen. Trocken-warmes Wetter während der Blüte sichert eine gute Verbreitung des Pollens und die Befruchtung. Abschließend darf die in den Sommer fallende Ausbildung und Reifung der Früchte nicht durch Trockenperioden gestört werden.

Derartige günstige Witterungsverläufe traten in der Vergangenheit eher selten auf. Oftmals verhinderten nasskalte Frühjahrswitterung oder Spätfröste üppige Baumasten. Etwa alle zehn Jahre rechnet man mit einer stärkeren Baumast. Mit zunehmender Ungunst der klimatischen Verhältnisse, vornehmlich in den höheren Lagen der Gebirge, steigt diese Zeitspanne außerdem auf mehr als zwei Jahrzehnte an.

Die in den letzten drei Jahrzehnten deutlich längeren Vegetationsperioden und einzelne sehr warme Jahre wirken sich daher positiv auf das Samenangebot aus. Vor allem nach den massiven Fichtenblüten 1992 und 2006 hingen praktisch alle mannbaren Fichten voller Zapfen. Und auch die im Waldzustandsbericht aufgezeigte Zeitreihe zur Fruktifikation der Buche zeigt in den letzten zehn Jahren

vier intensivere Samenjahre an. Vor allem in den Jahren 2003 und 2006, mit sehr trocken-warmen Sommern, hingen die Kronen voller Bucheckern.



Pollenwolke

Hinzu kommen noch Verbesserungen im Nährstoffhaushalt, die sich aus den anhaltenden Stickstoffeinträgen aus der Luft und den intensivierten Stoffumsätzen in den Humusaufgaben ergeben. Und auch das auf großkronige Bäume ausgerichtete Pflegekonzept und die relative Zunahme alter Bäume durch überwiegend kahlschlagsfreie Verjüngung förderte in den letzten Jahren die Fruchtbildung.

Monoton bis vielfältig

Für Sachsen lassen sich aus den aktuellen Waldstrukturen, insbesondere der Baumartenverteilung, im Groben folgende Potenziale an Naturverjüngung beobachten bzw. für die Zukunft erwarten:

In den Kammlagen der Gebirge ermöglichte die immissionsbedingte Verlichtung der Fichtenbestände in Verbindung mit intensiver Ver-



Stammzahlreiche homogene Buchenverjüngung

bissbelastung in den 1970–1990er Jahren die Ausbildung intensiver Reitgrasdecken. Diese hemmen bis heute das Auflaufen der vorwiegend leichtsamigen Baumarten. Die Fichte findet vor allem im Bereich verrottender Stöcke und stärkerer Hiebsreste günstige Situationen zum Keimen. Dies führt zu sehr ungleichmäßig verteilten Naturverjüngungsgruppen. Einzig die Eberesche, die aufgrund intensiven Wurzelwachstums auch den Graswurzelfilz zu durchdringen vermag, hat sich auf größerer Fläche wieder eingefunden. Weitere standortsgerechte Mischbaumarten (Bergahorn, Buche) kommen als Altbaum nur selten vor, fruktifizieren weniger intensiv und weisen als Keimling und junger Baum eine sehr hohe Sterblichkeit auf. Gänzlich anders sieht die Situation in den höheren und mittleren Berglagen aus. Sobald in den vorherrschenden Fichtenbeständen in der Folge von Durchforstung oder Erntennutzung

das Kronendach unterbrochen wurde, hat sich intensiv Naturverjüngung eingestellt. Die Fichte wird überwiegend von der Eberesche begleitet. Nur beim Vorkommen entsprechender Altbäume – einzelne Ahornbäume am Wegesrand, Buchenüberhälter, kleine Horste mit Mischbaumarten – sind diese im näheren Umfeld zahlreicher an der Verjüngung beteiligt. Auch in den Buchenaltholzkomplexen führten die jüngsten Durchforstungen zu nahezu flächendeckenden Unterständen. Die stärkere zeitliche Koppelung der Verjüngung an die genannten Samenjahre und an flächig durchgeführte Holzerntemaßnahmen führt zu größeren, stammzahlreichen und annähernd gleichaltrigen Verjüngungseinheiten.

Auch in den unteren Berglagen und im Hügelland ist standörtlich bedingt die Verjüngungsfreudigkeit hoch. Die in dieser Standortsregion gegebenen vielfältigeren Bestockungen sorgen für die landesweit höchste Baumartenvielfalt natürlicher Verjüngung. In den von Laubbäumen dominierten Beständen sind neben den Hauptbaumarten (Eiche, Buche, Roteiche) meist Ahorn und Birke vertreten. Unerwünschte Fichtenverjüngungen können in Trockenperioden auch wieder vertrocknen. Vornehmlich die in Verbindung mit hohen Stickstoffeinträgen verbundenen Him- und Brombeerdecken oder intensiver Wildverbiss verhindern lokal das Aufkommen von Naturverjüngung.

Im Tiefland grenzt die Dominanz der Kiefernbestände das Samenpotenzial wiederum stärker ein. Hier prägen neben Birke und Kiefer vor allem die von Vögeln sehr effektiv verbreiteten Eichenarten und die Eberesche das natürliche Verjüngungspotenzial. Die Verjüngungen sind eher stammzahlarm und präsentieren sich als „grüner Schleier“ in den Beständen. Grund sind die für Kiefernreinbestände charakteristischen Rohhumusdecken oder geschlossenen

Bodenvegetationsdecken, vor allem mit Drahtschmiele, Reitgräsern, Him- und Brombeere. Diese profitierten von Stickstoffeinträgen und intensiven Durchforstungen. Erst wenn der Boden, gezielt zur Einleitung von Naturverjüngung oder als Pflanzplatzvorbereitung, verwundet wurde, laufen Kiefer und Birke stammzahlreich auf.

Übernehmen oder beseitigen?

Auch wenn es für konkrete Bestände sicherlich Abweichungen gibt, entspricht das aktuelle Potenzial an vorhandener bzw. zu erwartender Naturverjüngung in Sachsen überwiegend nicht den jeweiligen Verjüngungszielen. In den höheren und mittleren Berglagen widerspricht das außerordentlich hohe Potenzial an Naturverjüngung nicht den langfristig empfohlenen Zielbestockungen. Im Tiefland und den Kamm- und Berglagen dagegen sind die Verjüngungspotenziale gering, obwohl die Baumartenzusammensetzung überwiegend den Zielen entspricht. Einzig im Hügelland dürfte die Ausgangssituation häufiger mit dem konkreten Ziel übereinstimmen.

Unabhängig von eventuell anstehenden Verjüngungsentscheidungen sollte geprüft werden, inwiefern die zu erwartende Naturverjüngung den langfristigen waldbaulichen Zielen entspricht. Denn nicht erst mit gezielten Erntennutzungen wird Einfluss auf die Verjüngungspotenziale genommen. So sind beispielsweise stärkere Unterbrechungen des Kronenschlusses im Rahmen von Durchforstungen strikt zu vermeiden, wenn Verjüngungshemmende Bodenvegetation oder unerwünschte Naturverjüngung aufkommen kann. Auch die gezielte Förderung langfristiger Zielbaumarten kann sich dahingehend lohnen, auch wenn ihre Erscheinungsform nur mindere Holzerträge verspricht.

Handlungsempfehlungen in Abhängigkeit der Übereinstimmung zwischen Ausgangssituation und langfristigen waldbaulichen Zielen

	Verjüngungspotenzial zielführend	Verjüngungspotenzial anteilig zielführend	Verjüngungspotenzial nicht zielführend
Bodenvegetation verhindert Aufkommen von Naturverjüngung (NV) (stark aufgelichtete Bestände)	Beseitigung der Kulturhemmnisse (Bodenbearbeitung) zur Einleitung von NV	Bodenvorarbeiten und Kunstverjüngung von Zielbaumarten mit geringeren Pflanzen- zahlen	Kunstverjüngung mit Zielbaumarten, möglichst hohe Pflanzanzahlen für raschen Dichtschluss
Für die Einleitung von NV günstige Ausgangssituation (geschlossene vitale Altbestände, Streuauflage oder Moose/Kräuter am Boden)	Baumartenangepasste Erntennutzung unter Berücksichtigung der Wertentwicklung des Bestandes nach der Mast von Zielbaumarten (Keimlinge in großer Zahl vorhanden und Bestand hiebsreif)	Bei Hiebsreife erfolgt Begründung von Ziel- baumarten mit optimalem Ernteverfahren (geringe Pflanzanzahlen möglich), im Zuge der Erweiterung der Verjüngungseinheiten werden aufkommende NV übernommen (Wuchsvorsprung?)	Vermeidung des Auflaufens von NV durch dichten Kronenschluss; Kunstverjüngung mit optimalem Verjüngungsverfahren (hohe Pflanzanzahlen oder Integration der unerwünschten NV als tempo- räres Füllholz)
NV bereits angekommen	Entsprechend der aktuellen Wert- leistung des Altbestandes anteilige oder vollständige Übernahme der Verjüngung	Entsprechend der aktuellen Wertleistung des Altbestandes anteilige oder vollständige Übernahme der Verjüngung; Anreicherung von Zielbaumarten nur bei ausreichenden Konkurrenznischen (schattenertragende Baumarten, ausreichend freie Räume)	Behandlung als Zwischengenera- tion mit geringer Umtriebszeit oder vollständige Beseitigung und Pflanzung von Zielbaumarten

Viel häufiger dürfte diese Einschätzung aber bereits vorhandene Naturverjüngungen betreffen. Der Handlungsrahmen reicht dann von der vollständigen Übernahme, über die gezielte Beeinflussung und/oder Ergänzung bis zu ihrer vollständigen Beseitigung (siehe Tabelle auf Seite 12). Aus betriebswirtschaftlicher Sicht dürfte die flächendeckende Beseitigung der Verjüngung, z. B. mittels Mulchgeräten, und anschließende Kulturbegründung jedoch kaum sinnvoll sein. Vielmehr sollte den erst im späteren Bestandesleben auftretenden hohen Risiken mit einer entsprechenden Bestandesbehandlung und frühzeitiger Verjüngung Rechnung getragen werden.

Kunstverjüngungen bleiben nur dann das Mittel der Wahl, wenn standortgerechte, nicht vorhandene Baumarten einzuführen sind, der Ausgangsbestand negative vererbte Eigenschaften (Drehwuchs, Neigung zum Zwieseln) aufweist oder extreme Verjüngungsschwierigkeiten bestehen.

Ausgewählt oder erprobt

Über Jahrhunderte dominierten Stockauschlagswirtschaft und Naturverjüngung die Verjüngung der Wälder. Ausgang des Mittelalters kamen die ersten künstlichen Saaten hinzu. Die Pflanzung dürfte erst in der aktuellen Waldgeneration zur bestimmenden Art der Bestandesbegründung herangereift sein. Die Baumschule und die vorausgehende Logistik der Saatgutbeschaffung sind somit relativ junge „Erfindungen“. Ihr Erfolg beruht nicht zuletzt auf der weitreichenden Steuerung und Planbarkeit des Verjüngungsgeschehens. Das Aufkommen von Naturverjüngungen hängt dagegen maßgeblich von den Unwägbarkeiten des witterungsbestimmten Samenfalls und des Auftretens von Schädlingen ab. Wie bei Saaten auch, ist deshalb das Risiko eines Misserfolges und ausbleibender Masten beim Verjüngungsfortschritt zu berücksichtigen. Dafür entfallen die in jüngerer Zeit vermehrt zu Tage tretenden Risiken irreversibler Wur-

zeldeformationen, die fehlerhaft durchgeführte Pflanzungen bergen. Zu bedenken ist auch, dass die gezielte Auswahl des Pflanzgutes spürbar das Wuchs- und Ertragsniveau beeinflusst. Und selbst bei passender Herkunftswahl verbleiben folgende negative Effekte:

- Die Samenernte erfolgt aus einem begrenzten Pool von Saatgutbeständen. Zudem fraktifiziert nur bei Vollmasten ein großer Teil der Bäume. Bei regelmäßiger Samenernte entspricht das gewonnene Saatgut somit nicht dem gesamten Genpool des Bestandes.
- Um aus dem knappen Saatgut eine Höchstmenge an Pflanzen zu erzeugen, werden in der Baumschule die Voraussetzungen für die Entwicklung der Keim- und Sämlinge sehr günstig gestaltet. Erst das anschließende Verbringen der Pflanzen in den Wald stellt eine erste Bewährungsprobe dar, die vor allem Bäume mit kleinen Wurzelsystemen bevorteilt. Bei größeren Pflanzen fällt der „Pflanzchock“ intensiver aus, nicht zuletzt, wenn die Balance zwischen Spross und Wurzel gestört wurde.

Die Folge ist eine genetische Verarmung bzw. Verzerrung, während in Naturverjüngungen mit der außerordentlichen Reduzierung der Individuenzahl eine intensive natürliche Auslese erfolgt. Neben der bestmöglichen Anpassung an das Lokalklima, ermöglicht dies die beständige „Erprobung“ der genetisch verankerten Wuchseigenschaften auf dem konkreten Mikrostandort.

Weniger ist mehr

In den sehr stammzahlreichen und baumartenarmen Naturverjüngungen stellt die innerartliche Konkurrenz um Wurzel- und Wuchsraum den wesentlichen Auslesemechanismus dar. Vitalere Individuen, die zunächst nur geringfügig bessere Ausgangsbedingungen haben, bauen sukzessive ihren Wuchsvorsprung aus. Dieser Wettlauf im Überfluss folgt jedoch

nicht gänzlich forstlichen und waldbaulichen Zielstellungen.

In der Regel dürften sich Individuen als konkurrenzstark erweisen, die möglichst frühzeitig starkastige und breite Kronen ausbilden. Ihr oftmals gedrungener Habitus (ausgedrückt im Verhältnis von Baumhöhe zu Durchmesser) verleiht ihnen zudem gegenüber Schneeeindruck mehr Stabilität. In Bezug auf die spätere Wertschöpfung des Bestandes sind derartige Stamm- und Kronenformen jedoch ungünstig. Weiterhin erfolgt die natürliche Auslese nicht als stetiger Prozess der Stammzahlreduktion. Ohne vornehmlich witterungsbedingte Störungen – Schneeeindruck, Trockenheit, Umfallen oberständiger Bäume infolge Sturms – verbleibt die Stammzahl lange Zeit auf hohem Niveau. Konkurrenzbedingt kleinkronige Bäume mit hohen H/D-Werten prägen die Struktur einer insgesamt sehr instabilen Verjüngung. Auf besseren Standorten halten die ungünstigen Bestandesstrukturen länger an, da die auslösenden Störungen seltener stattfinden. Andererseits stellen stammzahlreiche Kollektive eine vorteilhafte Basis für die spätere Auslese geradschaftiger und werthaltiger Schaftformen und die Schaffung günstiger erzieherischer Wirkungen (Astreinigung, Wipfelschäftigkeit) dar. Bei den totastverlierenden Laubbäumen, insbesondere den zur Mehrgipfeligkeit neigenden Baumarten Eiche und Buche, führt das Unterschreiten minimaler Verjüngungsdichten zum Wegfall hoher Wertschöpfung.

In Abhängigkeit von der Qualität der Nachkommen und der Zeit vom Oberstand ausgehender erzieherischer Wirkungen ergeben sich artspezifische Korridore einer erwünschten Stammzahlhaltung in der Phase der Bestandeserziehung.

Unter dem Aspekt der geklumpten und unregelmäßigen Verteilung der Naturverjüngungsbäume sind in der Tabelle auf Seite 14 oben genannten Pflanzenzahlen nur grobe Anhaltspunkte. Entscheidender sind der Standraum und die Verteilung einer ausreichenden Anzahl an Ausleseebäumen.



Durch Schirmwirkung des Kiefernaltbestandes trupp- und gruppenweise auflaufende, gut differenzierte Naturverjüngung aus Kiefer und Eiche

Stammzahlkorridore zwischen dem Erreichen des Dichtschlusses bei zwei Meter Höhe (in Klammern der durchschnittliche Abstand, in dem ein Baum zu finden sein sollte) und dem bei sechs Meter Höhe ansteigenden Schneebruchrisiko (in Klammern der Standraum, den vorwüchsige Bäume mindestens haben sollten).

Baumarten	Mindestzahl bei 2 m Höhe	Maximalzahl bei 6 m Höhe
Lärche, Douglasie	1.000 bis 2.000 (3 - 4 m)	2.000 bis 3.000 (2 - 5 m ²)
Fichte, Tanne	1.500 bis 3.000 (2 - 3 m)	3.000 bis 4.000 (2 - 4 m ²)
Kiefer	3.000 bis 5.000 (1 - 2 m)	5.000 bis 7.000 (1,5 - 2 m ²)
Ahorn, Esche, sonst. Laubbäume	3.000 bis 5.000 (1 - 2 m)	5.000 bis 7.000 (1,5 - 2 m ²)
Buche, Eiche	5.000 bis 7.000 (< 1 m)	7.000 bis 10.000 (> 1 m ²)

Ausgehend von etwa 100 (Buche, Eiche) bis 300 (Fichte, Kiefer) hiebsreifen Bäumen pro Hektar, würde ein Auslesebaum alle sechs bis zehn Meter ausreichen. In diesem Abstand müssten für eine ausreichende erzieherische Wirkung Verjüngungsgruppen mit mehreren Bäumen vorhanden sein. Allerdings bestimmen die zwischen diesen Gruppen vorhandenen Bäume die Möglichkeiten, regelmäßig im Rahmen von Durchforstungen Holz zu ernten. Für Waldbesitzer, die auf periodisch gleichmäßige Erträge hoffen, ist dieses Vornutzungs-potenzial wichtig.

Vornehmlich sehr individuenreiche reine Fichten-, Kiefern-, Buchen-, Eichen-, Roteichen- und Ahornverjüngungen erwachsen überwiegend gleichförmig. Hier bedeutet weniger Stammzahl mehr Stabilität und mehr verwertbaren Zuwachs. So fördert insbesondere die frühzeitige Stammzahlreduktion den Durchmesserzuwachs und führt zu günstigen H/D-Werten. Im Vergleich zur künstlichen Verjüngung fallen die investiven Kosten bei der Naturverjüngung vornehmlich im Rahmen der

Jungwuchspflege an. Neben der Mischungsregulierung steht dabei die rationelle Stammzahlreduktion im Vordergrund.

Frühzeitig und effektiv

Aus ökonomischer Sicht sind die Eingriffe auf das notwendige Ausmaß (Intensität und Häufigkeit) zu beschränken und mit möglichst minimalem Aufwand (optimales Arbeitsverfahren) zu führen.

In Naturverjüngungen wirkt nicht nur die Konkurrenz der Bäumchen untereinander, sondern auch die Beschattung und Wurzelkonkurrenz durch die Altbäume (Oberstand). In den ersten Jahren nach dem Auflaufen sind ca. 25 bis 50 % Belichtung für das Wachstum optimal. Das Kronendach der Altbäume sorgt für ausgeglichenes, kühl-feuchtes Bestandesinnenklima, das günstig auf den Wasserhaushalt der Bäumchen wirkt. Mit zunehmender Durchwurzelung können die Pflanzen aber auch extremere Bedingungen ertragen und die volle Sonnenstrahlung ausnutzen. Bereits

nach etwa fünf Jahren sind die Höhenzuwächse deshalb ohne den Schirm des Altbestandes am größten.

Immer dort, wo deutliche Gradienten des Kronenschlusses gegeben sind, verstärken diese die baumindividuellen Wuchsunterschiede. So bewirken beispielsweise Lücken in einem weitgehend geschlossenen Bestand die Bildung von Verjüngungskegeln. Bei gleichmäßigeren und stärkeren Auflichtungen auf großer Fläche, wie sie bei Schirmhieben gegeben sind, schafft weniger das Licht, als vielmehr das Wurzelwerk der freier stehenden Altbäume entsprechende Gradienten im Höhenwachstum der Verjüngung. Außerhalb der Wurzelwerke erwächst jedoch eine flächendeckend vorhandene Verjüngung mehr oder weniger in einem Guss auf. Gleiches trifft auch auf weitgehend geschlossene bis lockere Altbestände oder auf Freiflächen zu.

Fehlt diese differenzierende Wirkung des Oberstandes und handelt es sich um flächendeckend gleichförmige Verjüngungen, so empfehlen sich frühzeitige schematische Eingriffe. Diese können bei Baumhöhen zwischen 0,5 und 1,5 Meter mit dem Freischneider erfolgen. Für Laubbäume und verbiss- und schälgefährdete Nadelbäume ist eine streifenweise Pflege zu empfehlen. Innerhalb eines etwa einen Meter breiten Streifens bleibt die Stammzahl erhalten und sorgt für Astreinigung bzw. Wildschutz. Das Freistellen von 400 bis 500 Bäumen ist bei Nadelbäumen oder sehr raschwüchsigen Laubbäumen (Aspe, Birke, Ahorn) sinnvoll. Bei annähernd gleichem Arbeitsaufwand kann der nächste selektive Pflegeeingriff (ab sechs Meter Höhe) eventuell günstiger durchgeführt werden.

Bisherige Ergebnisse zu den Pflegevarianten (die Kosten wurden mit einem Stundensatz von 26 Euro errechnet)

Variante	Parameter	Vorteile	Nachteile
Pflegepfad	9 – 12,5 h/ha (235 – 325 Euro/ha) Reduktion N: 20 %	- einfach durchführbar - gliedert Fläche - sichert Begehrbarkeit - kostengünstig	- nur bis ca. 1,5 m durchführbar - geringer Pflegeeffekt
unregelmäßige Freistellung	11 – 17,5 h/ha (285 – 455 Euro/ha) Reduktion N: ~ 25 %	- wie Pflegepfad - höherer Pflegeeffekt	- nur bis ca. 1,5 m durchführbar
Freistellen von 400 vorwüchsigen GFI in einem Radius von 1 m	11 – 30 h/ha (285 – 780 Euro/ha) Reduktion N: 13 %	- einfach durchführbar - kostengünstig - selektiver Pflegeeffekt	- keine Gliederung - ab 2 m Höhe fehlende Übersicht - Ergonomie (gebückte Haltung) - erhöhte Disposition geförderter Fichten (Schneedruck, Schäle)
selektive Förderung	15 – 30 h/ha (390 – 780 Euro/ha) Reduktion N: max. 10.000 Stk./ha	- selektiver Pflegeeffekt - keine Destabilisierung	- keine Gliederung - hoher Aufwand - kostenintensiv - mehrfaches Arbeiten notwendig
Jungbestandespflege (Höhe 6 bis 10 m)	Vergleichswert Planungsprogramm von Sachsenforst: 300 – 400 Euro/ha	- kostengünstig - selektiver Pflegeeffekt	- setzt Begehrbarkeit voraus - steigender Aufwand in dichter Verjüngung - Gefahr einer schlechten Stabilitätsentwicklung



Unterschiedliche Ausgangssituationen erfordern ein differenziertes waldbauliches Vorgehen

links: ein etwa 100-jähriger Fichtenbestand im Forstbezirk Adorf, eine hohe individuelle Stabilität des Oberstandes in Verbindung mit einer fortgeschrittenen Verjüngungssituation ermöglichen eine langfristige Erntenutzung und damit die direkte Überführung in eine vertikal strukturierte, stabile Bestandesstruktur

rechts: ein gleichaltriger Fichtenbestand im Forstbezirk Neudorf mit homogener horizontaler und vertikaler Struktur, geringer Kronenanteil im Oberstand, kniehohe Naturverjüngung mit stagnierendem Wachstum im Unterstand. Eine ausreichende Stabilisierung des Einzelbaumes im Oberstand ist nicht mehr möglich. Ein langer Erntenutzungs- und Verjüngungszeitraum in Verbindung mit einer Auflösung der kollektiven Stabilität führt (im Vergleich mit dem Bestand auf dem linken Bild) zu einem deutlich höheren Risiko des Eintretens starker Sturm- inkl. Folgeschäden

Die aufwendigere frühzeitige Reduktion auf eine Zielstammzahl (z. B. 1.500 Stück/ha bei nicht standortgerechter Fichtenbestockung) sollte immer dann das Mittel der Wahl sein, wenn die Baumart nur als Zwischenbestockung in kurzer Produktionszeit genutzt werden soll.

Wenn sich die Individuen flächig in kleinen Baumgruppen und unterschiedlichen Baumhöhen präsentieren, die Struktur also wesentlich heterogener ist, sollte konventionell selektiv eingegriffen werden. Dies trifft auch auf Situationen mit langfristig stabilen Übersicherungen oder Baumartenmischungen zu.

Zeitlich sollte die Jungwuchspflege immer nach den Eingriffen (bspw. Nachlichtungen/Räumung) im Altbestand erfolgen. Auf diese Weise können die durch auftretende Kronen entstehenden Schäden als willkommene Stammzahlreduktion integriert werden.

Die Quellenangaben der zitierten Literatur erhalten Sie beim Autor.

Sven Martens ist Referent im Referat
Waldbau, Waldschutz im Kompetenzzentrum
Wald und Forstwirtschaft von
Sachsenforst



Das neue Jagdrecht in Sachsen

Hinweise zu den wichtigsten Regelungen und Änderungen

Am 1. September 2012 trat das neue Sächsische Jagdgesetz (SächsJagdG vom 8. Juni 2012) in Kraft. Damit wurde das Sächsische Landesjagdgesetz vom 8. Mai 1991 nach grundlegender Novellierung abgelöst. Darauf aufbauend wurde die neue Sächsische Jagdverordnung (SächsJagdVO vom 27. August 2012) erlassen. Abgelöst wurde auch die Richtlinie über die Hege und Bejagung des Schalenwildes vom 27. März 2003 durch die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schalenwild (VwV Schalenwild vom 1. April 2013).

Mit dem neuen sächsischen Jagdrecht werden die Rechte und damit die Eigentümerverantwortung der Grundeigentümer aber auch die der Jagdausübungsberechtigten vor Ort gestärkt. Bewährt, wie die Bindung des Jagdrechts an Grund und Boden, das Reverssystem und die Hegeverpflichtung wurden beibehalten.



Rehwild

Befriedete Bezirke und Eigenjagdbezirke

Eigentümer von Grundstücken in befriedeten Bezirken dürfen nunmehr neben Dachsen, Füchsen und Mardern auch Waschbären und Nutrias fangen. Töten dürfen sie diese Tiere aber nur, wenn sie im Be-

sitz eines Jagdscheines sind oder die erforderliche Sachkunde nachweisen können. Neu im Jagdrecht ist die Möglichkeit der Bildung von Eigenjagdbezirken anerkannter Forstbetriebsgemeinschaften für Waldflächen ihrer Mitglieder unter bestimmten Voraussetzungen (§ 10 Abs. 2 SächsJagdG). Eine Voraus-

setzung ist, dass mindestens 250 Hektar zusammenhängende Waldfläche vorhanden sein muss, um einen solchen Eigenjagdbezirk zu bilden. Bestehende gemeinschaftliche Jagdbezirke, die von einer solchen Bildung eines Eigenjagdbezirkes betroffen wären, müssen erhalten bleiben. In diesem Zusammenhang bestehende Pachtverträge können nur einvernehmlich vor Ende der Pachtzeit beendet werden. Die Genehmigung ist von der unteren Jagdbehörde zu erteilen.

Jagdpacht

Neuerungen sind hier die sofortige Jagdpachtfähigkeit von volljährigen Jagdscheininhabern und spezielle Kündigungsrechte von Jagdpachtverträgen für Grundeigentümer und Jagdpächter z. B. bei zu hohen Wildschäden oder bei wesentlichen Änderungen der Landbewirtschaftung. Der Verpächter ist zur Kündigung berechtigt, wenn die für die örtlichen Verhältnisse tragbare Höhe der Wildschäden überschritten ist und es dem Jagdpächter nicht gelingt, innerhalb einer angemessenen Frist, die Wildschäden auf eine tragbare Höhe zu minimieren. Die Pachtdauer beträgt künftig einheitlich neun Jahre.

Abschusspläne

In Sachsen gibt es keinen behördlich bestätigten Abschussplan für Rehwild mehr. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken können und sollten Vereinbarungen über die Mindesthöhe des Rehwildabschlusses getroffen werden. Für die Wildarten Rot-, Dam- und Muffelwild ist ein Abschussplan zu erstellen, wenn mehr als jeweils sechs Stück weibliches Wild bzw. männliches Wild der Altersklasse 0 dieser Wildarten innerhalb von drei Jagdjahren erlegt werden sollen. Für Hegegemeinschaften besteht die Möglichkeit, Gruppenabschuss-

pläne aufzustellen. Gegenüber der Behörde erfolgt dann die Planung nur nach Stückzahl und Wildart. Forstliche Gutachten der Forstbehörden werden nur noch in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken erstellt, in denen der Abschuss von Rot-, Dam- und Muffelwild geplant wurde.



Verbissschaden an Weißtanne

Wildschäden

In Sachsen gibt es kein (Vor-)Verfahren zum Ersatz von Wildschäden. Die bisher geltenden Anmeldepflichten von Wildschäden bei der zuständigen Behörde sind weggefallen. Der Geschädigte, also z. B. der Waldbesitzer, hat jedoch die Ersatzpflichtigen und Jagdausübungsberechtigten unverzüglich zu unterrichten, sobald er unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt Kenntnis von den Schäden erlangt hat.

Vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ist der Nachweis des Versuchs einer gütlichen Einigung (Dokumentation!) zu erbringen.

Sächsische Jagdverordnung vom 27. August 2012

Mit Inkrafttreten der neuen jagdgesetzlichen Regelungen sind über das Bundesjagdgesetz hinausgehend zusätzliche Tierarten zu Wild erklärt worden (§ 3, SächsJagdVO). Somit unterliegen nun z. B. auch der Wolf und die Nilgans dem Jagdrecht in Sachsen.

Kirrmittel zum Anlocken für Schalenwild sind Getreide, Baumfrüchte, Obsttrester oder Mais. Die Menge ist auf drei Kilogramm begrenzt, soweit die zuvor ausgebrachten Mittel vom Wild aufgenommen wurden.

Änderungen gibt es auch bei der Jägerprüfung. So bleiben dem Prüfling nicht bestandene Prüfungsteile 18 Monate erhalten und können in diesem Zeitraum, ohne die gesamte Prüfung absolvieren zu müssen, wiederholt werden.

Für Bewerber zur Jägerprüfung mit land- oder forstwirtschaftlicher Berufsausbildung reduziert sich der geforderte Ausbildungsumfang von 120 Stunden auf 90 Stunden.

Die Sächsische Jagdverordnung enthält auch Regelungen zum Mindestinhalt der Jagdgenossenschaftssatzungen. In Verbindung mit § 11 Abs. 6 SächsJagdG gibt es eine wesentliche Änderung bei der Vertretungsregelung. So kann sich ein Jagdgenosse bei einer Versammlung durch einen anderen Jagdgenossen vertreten lassen. Diese Person darf mehrere, jedoch nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten. Bestehende Jagdgenossenschaftssatzungen sind bis zum 31. März 2014 anzupassen.

Frank Marschner ist Referent in der
Oberen Forst- und Jagdbehörde
bei Sachsenforst



Waldbiotopkartierung im Privatwald

Die selektive Waldbiotopkartierung ist eine landesweite Bestandaufnahme von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen im Wald. Darunter versteht man die Abgrenzung, Erfassung und Darstellung von naturnahen, seltenen oder besonders vielfältigen Ausschnitten von Natur und Landschaft. Biotope stellen aufeinander angepasste Pflanzen- und Tiergesellschaften in ihrem charakteristischen Lebensraum dar.

Die Ergebnisse der Waldbiotopkartierung finden Berücksichtigung bei Planungsverfahren und bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Durch Folgekartierungen können Entwicklungstrends einzelner Biotoptypen abgeleitet werden.

Die erste landesweite Waldbiotopkartierung in Sachsen wurde in den Jahren 1994 – 2000 durch die Forstverwaltung erarbeitet. Sie lieferte einen Überblick über Vorkommen und

Verbreitung ausgewählter Biotoptypen in allen Waldeigentumsarten. Die Aktualisierung wurde notwendig, da nach rund einem Jahrzehnt zahlreiche Veränderungen eingetreten sind. Es können sich zum Beispiel Baumartenanteile, Strukturmerkmale oder die räumliche Ausdehnung des Biotops verändert haben.

Im Jahr 2006 wurde in Zusammenarbeit von Sachsenforst und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie die Aktualisie-

rung der selektiven Biotopkartierung mit einer Testkartierung gestartet.

Nach dem Abschluss der Aktualisierungsarbeiten im öffentlichen Wald wurde Sachsenforst nun vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) beauftragt, die Waldbiotopkartierung im Privatwald zu aktualisieren. Die Aktualisierungsarbeiten werden in den Jahren 2013 – 2016 von Forstsachverständigen im Auftrag von Sachsenforst jeweils in den Monaten Mai bis September durchgeführt.

Der Schwerpunkt 2013 liegt im Forstbezirk Oberlausitz in den Landkreisen Bautzen und Görlitz. In den Folgejahren werden dann weitere Bereiche in Sachsen bearbeitet.

Ziel der Aktualisierung ist es, die für den Naturschutz wertvollen Bereiche detailliert zu dokumentieren und Veränderungen gegenüber den bisherigen Erfassungen festzuhalten. Grundlage ist dabei das Sächsische Naturschutzgesetz (§ 26 SächsNatSchG).

Grundsätze der Kartierung

Die Waldbesitzer werden vor Beginn der Kartierungsarbeiten entsprechend des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) in geeigneter Weise (Mitteilungsblätter, Bekanntmachungen, Tagespresse) über die Kartierarbeiten informiert.

Die Aktualisierung der selektiven Waldbiotopkartierung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Erfasst werden nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / § 26 SächsNatSchG besonders geschützte Biototypen, wie z.B. Moor- und Bruchwälder, Quellbereiche, naturnahe Fließgewässer u.a. sowie seltene naturnahe Waldgesellschaften. Beachtung finden aber auch wertvolle Biototypen, die nicht gesetzlich geschützt sind (z.B. Waldränder, Hecken).
- Die Angaben zu Altbiotopen werden aktualisiert und vorgegebene Biotoperwartungsflächen auf ihren naturschutzfachlichen Wert hin überprüft. Weiterhin werden zufällige Neufunde erfasst. Es erfolgt kein vollflächiger Begang des Kartiergebietes.
- Die Genauigkeit der kartographischen Darstellung wird erhöht, indem die Digitalisierung nicht mehr auf der Grundlage der topographischen Karten sondern auf dem aktuellen Luftbild erfolgt.
- Die Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Richtlinie fordert, dass der Erhaltungszustand von Lebensräumen auch außerhalb der FFH-Gebiete zu dokumentieren ist. Die meisten der zu kartierenden Biototypen sind identisch mit bestimmten FFH-Lebensraumtypen (z.B.



Mittlerer Sonnentau im Wackelsteinmoor

- Biototypen „WCN Bodensaurer Buchenwald des Tief- und Hügellandes“ und „WCB Bodensaurer Tannen-Fichten-Buchenwald des Berglandes“ entsprechen dem LRT „9110 Bodensaurer Buchenwald“). Das bedeutet, dass mit der aktualisierten Waldbiotopkartierung gleichzeitig die Anforderungen der FFH-Richtlinie erfüllt werden. Eine eigenständige Erfassung der Lebensraumtypen entfällt.
- Die bereits erfassten Lebensraumtypen innerhalb der FFH-Gebiete werden im Rahmen der Waldbiotopkartierung nicht aktualisiert.
 - € Im Vergleich zur ersten Waldbiotopkartierung werden auch junge Bestände kartiert, wenn sie einem Biototyp entsprechen, der gleichzeitig Lebensraumtyp ist (z.B. junge Buchenbestände).
 - Die aktuelle Kartieranleitung ist auf der Internetseite von Sachsenforst veröffentlicht.

Informationen für Waldbesitzer

Die Ergebnisse der Waldbiotopkartierung unterstützen die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen.

Aktuelle Angaben zu naturschutzfachlich sensiblen Bereichen im Wald (z.B. Feuchtbiopte) geben Sicherheit bei der Planung und Durchführung forstlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen. So liefert die Waldbiotopkartierung unter anderem Antworten auf folgende Fragen:

- Kommen in meinem Wald besonders wertvolle Biotope vor?
- Liegt mein Wald in einem Schutzgebiet?
- Was muss bei Bewirtschaftungsmaßnahmen innerhalb wertvoller Biotope beachtet werden?

Die Ergebnisse der Biotopkartierung sind auch bei der Erarbeitung von Förderanträgen hilfreich.

Die Revierförster von Sachsenforst informieren Sie als Waldbesitzer im Rahmen der Beratung zu möglichen Schutzkategorien in Ihrem Wald, so auch über die Waldbiotope.

Daneben sollen künftig nutzerfreundliche Recherchemöglichkeiten auf den Internetseiten von Sachsenforst zur Verfügung stehen, so dass Sie sich eigenständig Einblick in die Ergebnisse der Waldbiotopkartierung verschaffen können.

Bereits jetzt wird im Themenportal Wald (www.forsten.sachsen.de/wald) des SMUL auf eine interaktive Biotopkarte verwiesen, die im Sachsenatlas eingebunden ist. Derzeit arbeitet Sachsenforst an einer Integration der Waldbiotopdaten in ein nutzerfreundliches Internetportal des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN). Waldbesitzer sollen sich damit noch besser als bisher über ihren Wald und die zu beachtenden naturschutzrechtlichen und -fachlichen Fakten informieren können.

Für die Organisation der Waldbiotopkartierung ist innerhalb der Geschäftsleitung von Sachsenforst das Referat Naturschutz im Wald zuständig.

Ulrich Wendt ist Referent im Referat Naturschutz im Wald bei Sachsenforst



Verkehrssicherungspflicht im Wald

Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit seinem Urteil vom 2. Oktober 2012 (Az.: VI ZR 311/11) eine grundlegende Entscheidung zur Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers im Wald und an Waldwegen getroffen.

Sachverhalt

Eine Waldbesucherin ging im Sommer 2006 mit ihrem Hund in einem etwa 300 ha großen, planmäßig bewirtschafteten Wald spazieren. Dieser Wald liegt in Stadtrandnähe und wird von der Bevölkerung als Naherholungsgebiet stark frequentiert. Sie befand sich auf einem etwa 3,5 Meter breiten Forstwirtschaftsweg, als von einer fünf bis sechs Meter vom Weg entfernt stehenden Eiche ein ca. 17 m langer Starkast abbrach und sie am Hinterkopf traf. Die Spaziergängerin erlitt hierdurch eine schwere Hirnschädigung und ist nach mehreren stationären Krankenhaus- und Klinikaufenthalten pflegebedürftig.

Wegen Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht nahm die Geschädigte daraufhin den Waldbesitzer und den bei ihm angestellten Revierförster gerichtlich in Anspruch. Während in der ersten Instanz die Klage abgewiesen wurde, gab ihr das Oberlandesgericht Recht und verurteilte sowohl den Waldbesitzer als auch den Revierförster zur Zahlung von Schadensersatz. Ein zuvor beigezogener Sachverständiger kam zu der Erkenntnis, der Baum sei für den Fachkundigen sichtbar vorgeschädigt gewesen, insbesondere das erhebliche Gewicht und der Schrägstand des Astes (sog. Löwenschwanzast) hätten die Stabilität des Baumes erheblich beeinträchtigt. Dieses Urteil hat der BGH mit der Begründung, dass das vorinstanzliche Gericht Ausmaß und Umfang der für einen Waldbesitzer geltenden Verkehrssicherungspflichten überspanne, aufgehoben.

Rechtliche Bewertung

In seinem dem Urteil vorangestellten Leitsatz betont der BGH, dass eine Haftung des Waldbesitzers wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich nicht für waldtypische Gefahren besteht.

Ausgangspunkt sind die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht. Hiernach ist derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, unterhält oder in seinem Verantwortungsbereich andauern

lässt, verpflichtet, die möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer zu verhindern. Klar ist allerdings, dass eine jedwede Schädigung ausschließende Verkehrssicherung im praktischen Leben nicht erreicht werden kann. Daher sind nur diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die den Umständen nach zuzumuten sind.

Die Sicherheitserwartungen im Wald konkretisiert § 11 Abs. 2 Satz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Diese Vorschrift regelt, dass das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr erfolgt. Der Waldbesucher setzt sich mit dem Betreten des Waldes bewusst der dort bestehenden Gefahrenlage aus. Nach der Wertung des Gesetzgebers fallen diese Gefahren grundsätzlich in seinen Verantwortungsbereich. Eine Haftung des Waldbesitzers für waldtypische Gefahren wird hierdurch ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Waldwege. Da Waldwege nach § 2 Abs. 2 SächsWaldG als Wald gelten, kann der Waldbesucher, der auf eigene Gefahr Waldwege betritt, grundsätzlich nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Sicherheitsmaßnahmen gegen waldtypische Gefahren ergreift.

Mit solchen Gefahren muss der Waldbesucher stets, also auch auf Wegen rechnen. Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringen, gehören nach Ansicht des BGH regelmäßig zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko. Der Haftungsausschluss für waldtypische Gefahren stellt den Ausgleich dafür her, dass der Waldbesitzer das Betreten des Waldes durch den Waldbesucher dulden muss, ohne dass ihm die – jedem anderen Grundstückseigentümer zustehende – Möglichkeit eröffnet ist, den Besucherverkehr aus Gründen der Verkehrssicherheit auszuschließen. Da Waldwege mangels entsprechender Widmung keine öffentlichen Straßen nach dem Straßen- und Wegerecht darstellen, sind dem Waldbesitzer selbst an stark frequentierten Waldwegen Baumkontrollen wie

bei Straßenbäumen nicht zuzumuten. Hier tritt der BGH insbesondere der Rechtsprechung mancher Oberlandesgerichte entgegen, die eine Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers bei stark frequentierten Waldwegen bislang bejaht haben.

Zu den waldtypischen Gefahren, gegen die der Waldbesitzer Waldwege grundsätzlich nicht sichern muss, zählen solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. Sie umfassen diejenigen Gefahren, die von lebenden und toten Bäumen ausgehen, insbesondere herabhängende Äste sowie die mangelnde Stand- und Bruchstabilität von Bäumen. Auch wenn ein geschulter Baumkontrolleur diese Gefahr erkennen kann, bleibt sie doch eine waldtypische Gefahr, für die der Waldbesitzer nicht einzustehen hat.

Für atypische Gefahren, auch auf Waldwegen, muss der Waldbesitzer demgegenüber einstehen. Hierunter fallen alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss. Beispielhaft werden in dem Urteil nicht waldtypische Hindernisse, die einen Weg versperren oder ungesicherte Holzstapel angeführt.

Schlussfolgerungen für den Waldbesitzer:

Mit seinem Urteil vom 2. Oktober 2012 stellt der BGH klar, dass sowohl der Waldbesitzer als auch der in seinem Auftrag tätige Revierförster für waldtypische Gefahren im Wald und auf Waldwegen grundsätzlich nicht einzustehen haben.

Diese Entscheidung bringt daher den Akteuren im Wald mehr Rechtssicherheit. Wer allerdings die Urteilsgründe aufmerksam studiert, dem fällt die häufige Verwendung des Wortes „grundsätzlich“ auf. Durch eine solche Formulierung behalten sich Juristen die Möglichkeit von „Ausnahmen“ vor, um auch gegebenen-

falls abweichende Einzelfälle sachgerecht entscheiden zu können.

Wenn also ohne jeden Zweifel eine Gefahr besteht, die sich in allernächster Zeit in einen Schaden realisieren und dabei eine Vielzahl von Waldbesuchern erheblich verletzen oder gar töten könnte, und der Waldbesitzer hiervon Kenntnis erlangt, sollten auch weiterhin Verkehrssicherungsmaßnahmen an Bäumen neben Waldwegen durchgeführt werden. Soweit insbesondere hängende Bäume, angebrochene Starkäste oder Baumkronen, absterbende Bäume in bedrohlicher Schiefelage über ausgewiesenen oder viel begangenen Wanderwegen dem Waldbesitzer bekannt sind, sollten zeitnah Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

Nach der Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte bestehen Verkehrssicherungsverpflichtungen an Waldbäumen weiterhin dann, wenn auf dem betreffenden Grundstück oder dem Nachbargrundstück ein gesteigerter Besucherverkehr eröffnet wurde, z. B. in der Nähe zu öffentlichen Wegen und Straßen, an Parkplätzen, Kinderspielplätzen, Erholungseinrichtungen oder entlang von Bauung. Von diesen Bäumen gehen für die Benutzer der Straßen und Anlagen dann Gefahren aus, wenn die Bäume nicht mehr hinreichend stand- bzw. bruchsicher sind und die naheliegende Möglichkeit besteht, dass Äste oder ganze Bäume unvermutet auf die Straße stürzen. Dem Verkehrssicherungspflichtigen obliegt

es, in diesen Fällen dafür zu sorgen, dass bei kranken oder alten Bäumen rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden, die einerseits zum Schutz gegen Astabbruch bzw. Windwurf erforderlich, andererseits unter Berücksichtigung des umfangreichen Baumbestandes auch zumutbar sind.

Zu der allgemeinen Gefahrenvorsorge gehört es danach, Bäume in regelmäßigen Abständen auf Fehler in der Rinde, in der Belaubung und auf Totholz zu kontrollieren. Im Normalfall reicht eine an den örtlichen Gegebenheiten orientierte regelmäßige äußere Sichtprüfung bezogen auf die Gesundheit und Standsicherheit des Baumes aus. Bei der Sichtkontrolle erkannte Mängel müssen unverzüglich beseitigt werden.

Eine eingehendere Untersuchung ist dann vorzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die der Erfahrung nach auf eine besondere Gefährdung hindeuten, wie etwa eine spärliche oder trockene Belaubung, trockene Äste, äußere Verletzungen, Wachstumsauffälligkeiten oder Pilzbefall.

Eine ausführlichere Darstellung enthält der Beitrag „Verkehrssicherungspflicht im und am Wald“ in der Waldpost 2011. Informationen liefert auch das Internetportal www.waldwissen.net. Der aid infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e. V. hat die Broschüre „Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer“ herausgegeben.

Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)

Zum 15. September 2012 wurde die Vorschrift des § 69 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) geändert. Nunmehr kann jede Gemeinde durch Satzung bestimmen, dass zum Ersatz der Kosten, die durch den Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, auch der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, verpflichtet ist.

Somit steht es den Städten und Gemeinden ab diesem Zeitpunkt offen, auf der Grundlage einer entsprechenden Kostensatzung die Kosten für technische Hilfeleistungen – wozu die Gerichte auch die Beseitigung umgestürzter Bäume oder abgebrochener Baumteile von öffentlichen Straßen und Wegen zählt – dem Waldbesitzer in Rechnung zu stellen.



Anne-Kristin Sense ist Leiterin der Zentralen Vergabestelle, Verkehrssicherung Innerer Dienst bei Sachsenforst

Was ist, wenn sich der Eigentümer nicht mehr um seinen Wald kümmern kann? Nachfolgeregelungen im (Klein-)Privatwald

Eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen erfordert grundsätzlich eine stetige und kontinuierliche Waldbewirtschaftung. Auch kleine Waldparzellen benötigen deshalb zumindest gelegentliche Aufmerksamkeit und Pflege. Deutlich wird das immer dann, wenn nach Schadereignissen Handlungsbedarf besteht, wenn Schneebruch aufgearbeitet, Käferbäume gefällt oder Wege freigeschnitten werden müssen. Im ungünstigsten Fall ist kein Waldbesitzer feststellbar oder es besteht eine Erbengemeinschaft mit sehr heterogenen Zielen.

Doch was ist, wenn sich der Eigentümer nicht mehr um seinen Wald kümmern kann? Gründe dafür gibt es einige: aus Zeitmangel, wegen der großen Entfernung zwischen Wald und

Wohnort oder aus gesundheitlichen Gründen. Die Fälle könnten Anlass zu der Überlegung sein, den Wald in andere Hände zu geben. Das können z. B. die Nachkommen oder auch benachbarte Waldbesitzer sein.

Im Folgenden möchten wir dazu einige Aspekte aufzeigen. Vorweggenommen sei, dass Sachsenforst keine Rechtsberatung durchführt. Für die im konkreten Einzelfall erforderlichen Regelungen und die damit verbundenen Kosten sollte man sich an einen Rechtsanwalt oder Notar wenden.

Sofern ein Waldeigentümer nur vorübergehend verhindert ist, z. B. wegen eines beruflichen Einsatzes im Ausland, könnte, neben der Mitgliedschaft in einer Forstbetriebsge-





meinschaft, unter anderem eine Verpachtung des Grundstücks in Betracht gezogen werden. Zwar wird der Eigentümer durch einen solchen Vertrag nicht von allen ihm nach SächswaldG obliegenden Verpflichtungen frei, da sowohl der Pächter als auch der „Waldbesitzer“ i. S. v. § 5 SächswaldG sind. Aber bei entsprechender Vereinbarung wird die tatsächliche Bewirtschaftung des Grundstücks durch den Pächter übernommen und der verhinderte Eigentümer erhält den vereinbarten Pachtzins.

Falls ein Waldeigentümer dauerhaft zur Bewirtschaftung außerstande ist, sollte er eine grundsätzliche Lösung anstreben. Diese kann im Verkauf des Grundstücks liegen (vgl. Beitrag „Waldkauf und -verkauf – was ist zu beachten?“). Selbstverständlich kann das Grundstück auch verschenkt werden. Abzuraten ist dagegen, die Aufgabe des Eigentums durch Erklärung gegenüber dem Grundbuchamt gem. § 928 I Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), denn zum einen wird der Eigentümer dadurch nicht aller öffentlich-rechtlichen Pflichten ledig, zum anderen kann diese Entscheidung nicht ohne Weiteres rückgängig gemacht werden.

Das Aneignungsrecht an herrenlosen sächsischen Grundstücken steht gem. § 928 II BGB nur dem Freistaat Sachsen zu, von dem es der ehemalige Eigentümer (voraussichtlich entgeltlich) wieder erwerben müsste.

Sofern eine Regelung für den Todesfall angestrebt wird, kann diese durch Testament oder Erbvertrag erfolgen. Bei mehreren gesetzlichen oder testamentarischen Erben, die eine Erbengemeinschaft bilden, erfolgt die Verfügung und die Verwaltung des Privatwaldgrundstücks bis zur Erbaueinandersetzung gemeinschaftlich. Wenn absehbar ist, dass eine rasche Einigung unter den Erben unwahrscheinlich ist, kann der Eigentümer durch Testament einen Testamentsvollstrecker einsetzen. Dessen Bestimmung kann sogar einem Dritten oder dem Nachlassgericht überlassen werden (§§ 2198, 2200 BGB). Dieser Testamentsvollstrecker ist bis zur Erbaueinandersetzung zur Verwaltung des Nachlasses verpflichtet (§ 2205 BGB). Wer im Übrigen die Vernichtung oder Verfälschung seines privatschriftlichen Testaments fürchtet, kann es beim zuständigen Amtsgericht in besonde-

re amtliche Verwahrung geben, § 2248 BGB. Schließlich kann auch mit demjenigen, der den Wald übernehmen soll, ein notariell beurkundeter Erbvertrag geschlossen werden. Darin kann zum Beispiel bindend vereinbart werden, dass die Person, die zu Lebzeiten des Waldbesitzers den Wald bewirtschaftet, später den Grund und Boden erbt.

Besondere erbrechtliche Regelungen bestehen für landwirtschaftliche Betriebe, die dann zu beachten sind, wenn der Privatwald Bestandteil eines solchen ist.

Juristen können den Ehepartner nach der Hochzeitsnacht mit dem Wunsch überraschen, nunmehr ein gemeinschaftliches Testament zu verfassen. Laien sind oftmals gehemmter, Vorsorge für ihr Ableben zu treffen. Aber wir wissen weder dessen Tag noch Stunde, sodass wir wegen der Verantwortung für unsere Erben und für die Gegenstände, die wir hinterlassen, diese verständliche Scheu überwinden sollten.



Miriam Birgit Reinhart ist
Referentin Referat Recht bei Sachsenforst

Waldkauf und -verkauf

Was ist zu beachten?

Die Motivation oder der Anlass zum Ankauf oder Verkauf von Waldflächen kann vielfältig sein. Sei es zum Beispiel das Bedürfnis, sein Geld in die Erweiterung seiner Betriebsfläche anzulegen, sich eine Waldfläche unter anderem für die Brennholzwerbung zuzulegen, oder sei es der Verkaufsdruck, dass die eigene Kraft zur Bewirtschaftung nicht mehr ausreicht und sich Unterstützung durch Familie und Freunde nur noch schwer organisieren lässt.

Nachfolgende Hinweise sollen helfen, bei anstehenden Entscheidungen wesentliche Rahmenbedingungen und Möglichkeiten eines Grundstückverkehrs mit Waldflächen zu berücksichtigen. Schließlich geht es um Vermögenswerte und eine möglichst sichere und überschaubare Abwicklung solcher Geschäfte.

Marktlage

Zurzeit besteht ein „verkäuferfreundlicher Markt“ für Waldflächen, welcher durch eine hohe Kaufnachfrage und ein im Vergleich geringeres Flächenangebot gekennzeichnet ist. Dies führt aktuell zu hohen Verkehrswerten (= Kaufpreisen) für Waldflächen. Als Ursachen für die hohe Nachfrage nach Waldflächen können unter anderem das Bedürfnis

der Bevölkerung und der Investoren angeführt werden, Geld eher in „Ländereien“, anstatt in einen wankenden Finanzmarkt anzulegen, als auch der aktuell günstige Teilmarkt für das nachwachsende Waldprodukt Holz. Und spielt nicht auch oftmals der Gedanke mit, sich in gewissem Umfang von der Abhängigkeit fossiler Energieträger zu lösen, sich ein eigenes Stück Natur zu Nutze zu machen?

Formale Voraussetzungen

Zum Verhandlungsbeginn sollte gesichert sein, dass der Verkäufer auch tatsächlich und in vollem Umfang über das Waldvermögen verfügen kann. Als Beleg der Verfügungsgewalt dienen das Grundbuch und gegebenenfalls davon abweichend ein vom Nachlassgericht ausgestellter Erbschein. Wertmindernde oder absolute Verfügungseinschränkungen können dennoch bestehen, so zum Beispiel durch Grundstücksbelastungen (Grundschulden) oder bereits die Verhandlungsfläche betreffende Auflassungsvormerkungen zugunsten Dritter. Diese sind in der Zweiten Abteilung der Grundbücher eingetragen. Hinterfragen Sie ruhig ihren Verhandlungspartner gezielt nach der Ausgangslage. Es wäre doch ärgerlich, sich in Verhandlungen einzulassen und am Ende feststellen zu müssen, dass das Geschäft gar nicht zustande kommen kann.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sieht als Grundform des Eigentumswechsels an Grundstücken die Abgabe einer Auflassungserklärung (Beurkundung Kaufvertrag) vor einem Notar vor (vgl. §§ 925 ff. BGB). Der frei wählbare Notar berät in den Möglichkeiten einer sicheren Vertragsabwicklung, prüft die formalen Voraussetzungen und sorgt nach Beurkundung für den vereinbarungsgemäßen und Vorschriften entsprechenden Vollzug des Eigentumswechsels bis hin zur Umschreibung des Eigentümers im Grundbuch.

Kaufpreis

Unabhängig von der Form eines Eigentumswechsels obliegt es hauptsächlich den Verhandlungspartnern, sich über den Kaufpreis beziehungsweise den Wertausgleich zu einigen. Nichts ist spannender als die Frage: „Wie viel wert ist der Wald?“

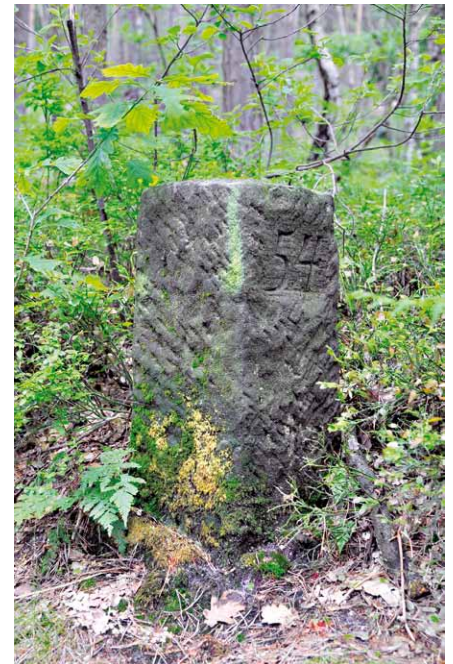
Die Kaufpreisfindung ist bei Waldgrundstücken eine vielschichtige Angelegenheit, da hier neben dem im Grundstücksverkehr üblichen (Wald-)Bodenwert auch noch der Wert des aufstockenden Baumbestandes (Bestandeswert) hinzukommt. Der Bodenwert spiegelt die Ertragskraft (Nährkraft, Wasserversorgung)

und Wirtschaftlichkeit (Wegeanbindung, Hangneigung) der Grundfläche wider und wird oftmals über Wertrelationen angrenzender Landwirtschaftsböden hergeleitet. Demgegenüber stellt sich die Berechnung des Bestandeswertanteils schon komplexer dar, da hierbei zahlreiche Bestandesdaten wie Baumartenanteil, Alter, Zuwachsniveau, Bestandesdichte, Zielalter, Holzgüte und Baumschäden Berücksichtigung finden.

Wie will man das alles als Laie überschauen? Es gibt Hilfe. Zum einen besteht die Möglichkeit, sich unentgeltlich in den Gutachterausschüssen der Landkreise und Kreisfreien Städte telefonisch nach sogenannten Bodenrichtwerten zu erkundigen. Diese Bodenrichtwerte werden in den Ausschüssen für viele Bodennutzungsarten, so auch für Waldflächen, aus den Ergebnissen zurückliegender Grundstücksverkehrsgeschäfte abgeleitet. Sie spiegeln somit in begrenztem Umfang die aktuelle Marktlage wider. Bodenrichtwerte sind keine bindenden Verkehrswerte, sondern für eine Region zur Orientierung dienende Vergleichswerte. Zu beachten gilt hierbei jedoch, dass die Gutachterausschüsse oftmals nicht die in der Waldbewertung übliche Trennung zwischen Waldbodenwert und Bestandeswert abbilden, sondern nur mit den Durchschnittswerten für ‚Wald mit Bestand‘ dienen können. Leider ist dieser „Mischwert“ nicht sehr hilfreich, wenn man die Vielfalt der Kriterien bedenkt, welche den die Kaufpreishöhe bestimmenden Bestandeswert ausmachen. Wer möchte zum Beispiel schon seinen gut gepflegten, alten Fichtenbestand zu dem Wert eines durchschnittlich jüngeren Fichtenbestandes verkaufen?

Die beste – weil fachlich fundiert und den jeweiligen Bedingungen angepasste – Hilfe können Ihnen jedoch die zahlreichen Forstsachverständigen geben. Deren Dienstleistung gibt es zwar nicht umsonst, bringt aber die Gewissheit, dass man bei den Preisverhandlungen nicht auf dem ‚Holzweg‘ ist. Das Geld, das man in eine Waldwertschätzung oder ein Verkehrswertgutachten investiert, hat man auch schnell durch fundiertes Verhandeln wieder herausgeholt.

Sachsenforst hilft Ihnen gern, forstlichen Sachverstand für eine Waldbewertung zu finden. Bewertungsleistungen für Dritte darf Sachsenforst aber nicht erbringen. Vor einem Waldverkauf wird empfohlen, auch die Waldnachbarn anzusprechen. So können größere und damit besser zu bewirtschaftende Betriebe entstehen. Falls der Nachbar nicht bekannt ist, kann auch hier der Revierförster helfen, natürlich immer unter Beachtung des Datenschutzes.



Forstgrenzstein

Nebenkosten

Kaufinteressenten sollten bedenken, dass neben dem Kaufpreis auch noch weitere Kosten aus einem Waldflächenerwerb zu bestreiten sind.

So entstehen für die Leistungen der Notare Kosten, welche in der Regel der Erwerber trägt. Notarkosten betragen ca. 1,5 Prozent des Kaufpreises.

Ein weiterer, in der Regel vom Käufer zu tragender Nebenkostenbestandteil sind die Gebühren für den Grundbuchvollzug, welche von den jeweils Grundbuch führenden Ämtern erhoben werden (ca. 0,5 Prozent des Kaufpreises).

Ein wesentlicher Nebenkostenbestandteil ist die Grunderwerbssteuer, welche durch die Finanzämter grundsätzlich vom Erwerber per Bescheid erhoben werden. Die Grunderwerbssteuer ist eine Ländersteuer. Sie kann folglich zwischen den Bundesländern variieren. Im Freistaat Sachsen beträgt die Grunderwerbssteuer gegenwärtig 3,5 Prozent des Kaufpreises.

Weitere Gebühren können für die Attestierung (der Nichtinanspruchnahme) von gesetzlichen Vorkaufsrechten entstehen. Diese erforderlichen Atteste holen die Notare ein. Die Attestkosten erheben die vorkaufsberechtigten Körperschaften (u. a. Gemeinde) gemäß ihren jeweiligen Gebührenordnungen gegenüber den Erwerbern, können aber vom Umfang in den oben genannten Notarkostenanteil schon als mit enthalten angesehen werden.

Sollte man sich für einen Grundstückskauf Geld leihen müssen, sind neben den öffentlichen Kosten und Gebühren auf alle Fälle Finanzierungskosten zu berücksichtigen.

Erhebliche Kosten können entstehen, wenn es um den Erwerb einer Teilfläche eines Flurstückes geht. Wer die Kosten einer für den Grundbuchvollzug unumgänglichen Trennvermessung trägt, ist grundsätzlich verhandelbar. In der Regel trägt die Vermessungskosten jedoch der Erwerber. Kostenangebote für katasterwirksame Vermessungen können bei den im Freistaat Sachsen hierfür ermächtigten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbV) eingeholt werden.

Rechte und Pflichten

Denkt man über einen Grunderwerb nach, sind auch aus dem Grundbesitz resultierende Rechte und Pflichten zu bedenken.

Neben den speziellen Waldbesitzerpflichten gemäß den Regelungen des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen und anderer Fachgesetze sei hier vielmehr auf die allgemeinen Verpflichtungen als Grundeigentümer zur Entrichtung der Grundsteuer, zur Abwehr von Gefahrenquellen und zu Versicherungspflichten verwiesen.

Diese Verpflichtungen stellen wiederkehrende Lasten dar. Während sich die Grundsteuer leicht anhand der Grundsteuerbescheide der erhebenden Gemeinde kalkulieren lässt, stellen die erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung verkehrssicherer Zustände am Grundvermögen eine schwer kalkulierbare Größe dar. Zu unterschiedlich sind die Naturausstattungen der Waldflächen, die Sicherheitsansprüche

des zu schützenden Gutes, die nachbarschaftlichen Nutzungsverhältnisse, um pauschale Einheiten für Aufwandsabschätzungen nennen zu können.

Zu beachten ist ferner, dass die Beiträge für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Pflichtversicherung zu entrichten sind.

Andreas Knüpfer ist Leiter des Referates Staatswaldvermögen bei Sachsenforst



Vor und nach dem Schaden klug sein

Hinweise zur Bewältigung von Schadereignissen im Wald

Die Stürme Lothar 1999 und Kyrill 2007, der Tornado 2010 sowie Hochwasser-, Dürre- und Schneebruchschäden haben in den vergangenen Jahren gezeigt: mit Schadereignissen im Wald werden sich Waldbesitzer immer wieder auseinandersetzen müssen.

Ob es sich beispielsweise um großräumige Stürme, regionale Schneebruchschäden oder lokale Borkenkäferkalamitäten handelt, für die betroffenen Waldbesitzer besteht die Herausforderung der Bewältigung der Schäden und später die Frage, wie die Schadflächen wieder bestockt werden können.

Selbstverständlich wird die Herangehensweise in einem fünf Hektar großen Betrieb anders aussehen als in einem größeren Betrieb mit mehreren hundert Hektar. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass sich auch Eigentümer kleiner Flächen Gedanken um mögliche Risiken machen sollten.

Deshalb ist es wichtig, sich frühzeitig mit dieser Thematik zu beschäftigen. Häufig fällt in diesem Zusammenhang der Begriff „Risikomanagement“. Dazu gehören:

- die Vorsorge und Prävention
- die unmittelbare Gefahrenabwehr durch die zuständigen Behörden des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes, wie z.B. die Waldbrandbekämpfung durch die Feuerwehr
- die Bewältigung der Schadereignisse und schließlich
- die Wiederherstellung der Bestände und der forstlichen Infrastruktur.



Sturmschäden im Erzgebirge

Im Folgenden werden einige Aspekte der Bewältigung von Schadereignissen aufgezeigt. Diese Aspekte gelten auch für die Eigentümer kleiner Flächen, denn auch kleinflächige Schneebrüche oder Sturmwürfe bedürfen eines organisierten Vorgehens bei der Aufarbeitung.

Die Strategie bei der Bewältigung von Schadereignissen hängt maßgeblich von folgenden Faktoren ab:

- der Art des Schadereignisses
- der Ausdehnung und Schwere des Schadereignisses
- der Relevanz für den eigenen Betrieb

Unabhängig davon haben sich aus der Erfahrung bisheriger Schadgeschehen einige Schwerpunkte herauskristallisiert:

Ermittlung des Schadausmaßes

Das Schadausmaß lässt sich in der Regel nur durch eine Kontrolle der Bestände feststellen. Das ist Aufgabe der Waldbesitzer. Dabei kann bereits Kontakt mit Nachbarwaldbesitzern aufgenommen werden, um die Schäden gemeinsam abzarbeiten. Die Revierförster von Sachsenforst unterstützen dabei im Rahmen der Beratung.



Schneebruchschäden im Privatwald

Vor allem entlang öffentlicher Verkehrswege, in der Nähe von Gebäuden und Erholungseinrichtungen am und im Wald ist der Waldbesitzer gefordert. Dabei ist zu kontrollieren, ob vom Eigentum Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgehen. Werden dabei Gefahren erkannt, müssen diese unverzüglich beseitigt werden. Sofern keine Waldsperrung von Amts wegen zum Schutz der Waldbesucher durch die unteren Forstbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städte erfolgt, können auch Waldbesitzer diese vornehmen (§ 13 SächsWaldG). Die Sperrung durch Waldbesitzer bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde. Wenn sie weniger als zwei Monate dauert, ist sie bei der unteren Forstbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Waldsperrungsverordnung (WaldSpVO) regelt u. a. die Art und Kennzeichnung der Sperrung.

Arbeitsschutz

Insbesondere die Beseitigung von Sturm- und Schneebruchschäden ist aufgrund der schwer einzuschätzenden Spannungsverhältnisse im Holz sehr gefährlich und sollte nur von fachlich geeigneten Spezialisten ausgeführt werden!

Die u. a. von Sachsenforst in Kooperation mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) angebotenen Schulungen können eine fundierte Berufsausbildung und mehrjährige Erfahrung in der Waldarbeit nicht ersetzen.

Sofern das Schadholz dennoch selbst aufgearbeitet wird, ist neben der persönlichen Schutzausrüstung, technisch einwandfreien und mit den vorgeschriebenen Schutzeinrich-

tungen versehenen Werkzeugen und Geräten das richtige Verhalten Voraussetzung für eine unfallfreie Waldarbeit. Maßgeblich sind dafür die Regeln der Berufsgenossenschaft Waldarbeit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, BGR/GUV-R 2114 vom Juni 2009. Dazu gehört: auch im Wald niemals allein zu arbeiten und vor Beginn der Arbeiten eine Rettungskette zu organisieren!

Schadholzaufbereitung

Die Reihenfolge der Aufarbeitung hängt von verschiedenen Faktoren ab wie Baumarten, Höhenlage, Standort, Sortimente, Hiebsanfall, forstsanitäre Situation.

Auch bei der Aufarbeitung von Schadholz sind selbstverständlich die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Revierförster von Sachsenforst geben Auskunft über mögliche Schutzkategorien im Wald wie z.B. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Horstschutzzonen oder Wasserschutzgebiete.

Bewährt hat sich auch die Bildung von waldbesitzübergreifenden Bearbeitungsblöcken. Neben dem Arbeitsschutz kommt der Gewährleistung der Verkehrssicherheit eine wesentliche Bedeutung zu. Bei Großschadereignissen

sollten reguläre Hiebsmaßnahmen zugunsten einer Entlastung des Holzmarktes und der Freileistung dringend benötigter Aufarbeitungskapazitäten gestoppt werden.

Hinsichtlich der Reihenfolge bei der Aufarbeitung kann von folgenden allgemeinen Grundsätzen ausgegangen werden:

- Fläche vor Masse, das heißt: Einzel- und Nestschäden vor flächigem Schadholzanfall
- stark dimensioniertes Holz vor schwächeren Beständen
- Bestände auf sonnenexponierten und/oder trockenen Standorten sind bevorzugt aufzuarbeiten
- angeschobene oder geworfene Bäume mit ausreichendem Wurzel-/Bodenkontakt, der eine Grün-/Lebendlagerung zulässt, werden zum Schluss aufbereitet.

Holzlagerung und -konservierung

Ziel der Holzlagerung ist die Erhaltung der Holzqualität. Bei der Wahl der Konservierungsmethode sind mehrere Aspekte zu beachten:

- Art des Schadereignisses
- Baumarten und Sortimente
- Marktsituation
- vermutliche Lagerdauer
- Vorhandensein geeigneter Lagerplätze
- genehmigungsrechtliche Aspekte (betrifft v.a. Nasslager)
- personeller und finanzieller Aufwand

Am verbreitetsten ist die Trockenlagerung – aus Gründen des Waldschutzes besser außerhalb des Waldes. Wirkungsvoll ist die Nasslagerung des Holzes. Die Anlage von Nasslagerplätzen stellt jedoch hohe Anforderungen an Planung, Organisation und Unterhaltung. Sie kommt deshalb überwiegend bei Großschadereignissen mit tiefgreifenden Marktstörungen zur Anwendung. Seit einiger Zeit wird auch Folienlagerung getestet. Generell eine Alternative ist die Lebendkonservierung, wenn die Wurzeln noch teilweise mit dem Boden verbunden sind. Geringe Kosten steht hierbei jedoch ein höheres Waldschutfrisiko gegenüber.

Holzvermarktung

Aufgrund der leistungsfähigen Holzindustrie ist die Vermarktung der Schadhölzer bei regionalen Schadereignissen meist gut möglich. Erlösmindernd kann sich jedoch die Entwertung des Holzes durch Folgeschäden auswirken. Dies hat Güteklassenabstufungen oder

Umsortierungen (von Stammholz zu Industrieholz) zur Folge. Diese negativen Effekte können einerseits durch die Organisation der Aufarbeitung abgemildert werden, andererseits ist insbesondere für größere Betriebe und Forstbetriebsgemeinschaften bei Langfristverträgen die Vereinbarung entsprechender Kalamitätsklauseln sinnvoll. Die Vermarktung kann durch die Waldbesitzer selbst, durch forstliche Dienstleister, über Forstbetriebsgemeinschaften oder über Sachsenforst erfolgen.

Informationsaustausch und Zusammenarbeit

Auf die Zusammenarbeit mit benachbarten Waldbesitzern wurde schon hingewiesen. Die

Revierförster von Sachsenforst unterstützen die Waldbesitzer dabei, den Kontakt zu benachbarten Waldbesitzern oder Forstbetriebsgemeinschaften in der Region herzustellen und nennen auch forstliche Dienstleister für die Aufarbeitung. Die Revierförster von Sachsenforst beraten auch zu Fragen der Prävention und Bewältigung forstlicher Schadereignisse.

Im Internet finden Sie unter www.sachsenforst.de/waldbesitzer Ihren Revierförster von Sachsenforst.

Darüber hinaus wird in einem länderübergreifenden Projekt namens „Prävention und Management forstlicher Krisen – PuMa“ umfang-

reiches Informationsmaterial zur Bewältigung forstlicher Schadereignisse erarbeitet, aktualisiert und im Internet zur Verfügung gestellt. Sachsenforst ist seit 2012 Mitglied im Projekt. Unter www.waldwissen.net, Stichwort „Handbuch Sturm“ stehen dort umfangreiche Materialien bereit.

Bert Schmieder ist Leiter des Referates Privat- und Körperschaftswald, Forstpolitik bei Sachsenforst



Baum des Jahres 2013: Der europäische Wildapfel

Der europäische Wildapfel (*Malus sylvestris* (L.) Mill.) ist Baum des Jahres 2013. Er ist der einzige in Europa heimische wilde Verwandte unseres Kulturapfels. Viele Menschen kennen ihn nicht, weil er in den meisten Gebieten Deutschlands nur noch selten zu finden ist.



Wildapfel am Geisingberg

Verbreitung und Gefährdung

Sein Verbreitungsgebiet erstreckt sich über viele Teile Europas bis hin zum Ural im Osten und zur Iberischen Halbinsel im Westen. Im Norden ist der Wildapfel bis Südkandinavien

verbreitet und im Süden kann man ihn mit etwas Glück bis zum Mittelmeer finden. Trotz des sehr groß erscheinenden Verbreitungsgebietes gibt es nur noch sehr wenige zusammenhängende Populationen in Europa. Stattdessen finden wir den Wildapfel häufig als zerstreute Vorkommen mit einer Populationsgröße unter 50 Individuen oder als Einzelexemplar.

Für Deutschland konnten in einer aktuell durchgeführten Erhebung nur noch etwa 5.500 Wildapfel Exemplare gezählt werden. Größere Vorkommen finden wir nur noch in den Hartholzauen der mittleren Elbe und des Oberrheins. Lokale Verbreitungsschwerpunkte gibt es in der Schwäbischen Alb und im Nord-sauerland. In Sachsen sind größere Wildapfelvorkommen vor allem im Osterzgebirge bekannt.

Aufgrund seiner ungleichmäßigen Verbreitung innerhalb Deutschlands wird seine Gefährdungssituation je nach Bundesland unterschiedlich bewertet: In Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Sachsen wird der Wildapfel als gefährdet bzw. stark gefährdet eingestuft. In Hessen steht der Wildapfel auf der Vorwarnliste der gefährdeten Arten.

Merkmale und Artabgrenzung

Der Wildapfel ist ein bis zu 15 Meter hoher Baum, der 80 - 100 Jahre alt werden kann. Durch seine abstehenden Äste, die häufig leicht überhängen, kann er ein straucharti-



ges Aussehen annehmen. Im Gegensatz zum Kulturapfel sind die Früchte des Wildapfels sauer und rau im Geschmack und daher nicht wohlschmeckend. Wegen des harten Fruchtfleisches wird der Wildapfel häufig auch als Holzapfel bezeichnet.

Wie bei nur wenigen Kulturpflanzen in unserer Heimat existieren beim Apfel Kultur- und Wildart nebeneinander. Zwischen beiden Formen gibt es keine Kreuzungsbarrieren, sodass diese miteinander hybridisieren und Mischformen entstehen. Häufig sind solche Hybride aus Kultur- und Wildapfel schwer voneinander zu unterscheiden. Folgende morphologische Merkmale deuten auf einen ‚echten‘ Wildapfel hin:

- Kleine grüne Früchte unter 35 mm, ohne Deckfarbe. Rote Bäckchen, Streifen oder eine Marmorierung der Früchte resultieren aus einer Einkreuzung des Kulturapfels.
- Keine oder kaum Behaarung der Blattunterseite und des Blattstängels. Die Blätter des Kulturapfels sind dagegen stark bis filzig behaart
- Keine oder kaum Behaarung an den Blüten teilen (Blütenstängel, Fruchtknoten, Kelchblätter)



Der Wildapfel weist jedoch eine hohe intra-spezifische Variabilität auf. Daher ist eine eindeutige Identifizierung von ‚echten‘ Exemplaren, neben der Berücksichtigung weiterer zahlreicher morphologischer Merkmale, nur mithilfe einer genetischen Analyse möglich.

Maßnahmen zur Erhaltung des Wildapfels

Aufgrund der jetzigen Gefährdungssituation des Wildapfels sind Maßnahmen für seine Erhaltung notwendig. Dabei sollte die Sicherung vorhandener Bäume an ihrem natürlichen Standort (in situ) immer das erste Mittel

der Wahl sein. In diesem Zusammenhang ist ein besonders wichtiger Schritt die Verbesserung der Konkurrenzsituation des Wildapfels. Dies erfolgt durch Rückschnitt der den Wildapfel bedrängenden Nachbarbäume und Sträucher. Auch ist die Nachpflanzung von Jungbäumen zur Verdichtung der Population eine entscheidende Maßnahme, um langfristig eine selbstständige Verjüngung der Population zu gewährleisten. Ist die Anzahl der Individuen innerhalb des Vorkommens zu gering, die Bäume zu alt oder geschädigt, sind andere Maßnahmen notwendig. In solchen Fällen ist die Anlage einer Erhaltungssamenplantage (ex situ) sinnvoll. Zum einen wird damit das vorhandene genetische Potenzial gesichert und zum anderen Saatgut für eine Wiedereinbringung bereitgestellt.

Sachsenforst bereitet gegenwärtig in Graupa die Anlage einer Generhaltungs- und Saatgutplantage vor. Die Vorbereitung dazu läuft, 2015 soll dann die Plantage bepflanzt werden. Darüber hinaus dient ein gemeinsames und mit Bundesmitteln gefördertes Projekt mit der Grünen Liga Osterzgebirge e.V. der langfristigen Erhaltung seltener, gebietsheimischer Wildobstgehölze in Sachsen, darunter auch des Wildapfels.

Nutzen und Verwendung

Der Wildapfel ist besonders geeignet für Extremstandorte, als Mischwaldelement in lichten Wäldern oder für eine Waldrandgestaltung. Dort dient er zahlreichen Tieren als Brutstätte oder Unterschlupf. Im Frühjahr bietet die weiße bis blassrosa Blütenpracht Bienen Nahrung, während im Herbst die Früchte von vielen Lebewesen als Nahrungsquelle genutzt werden. Auch wir Menschen können den Wildapfel durchaus nutzen. Der Wildapfel hat eine geringe holzwirtschaftliche Bedeutung, es können aber daraus schöner Schmuck, Spielzeug oder Kunstgegenstände gefertigt werden. Ver-

arbeitet zu Tee, sind die Früchte wegen ihres hohen Vitamin-C-Gehaltes ein altbewährtes und wohlschmeckendes Mittel gegen Fieber und Erkältungen. Auch sind Wildäpfel weiterverarbeitet zu Gelee oder Eis zu genießen. Für alle, die es etwas kräftiger mögen, kann aus den Wildäpfeln auch ein aromatischer Wildapfelbrand destilliert werden.

Was kann der Waldbesitzer für den Erhalt des Wildapfels tun?

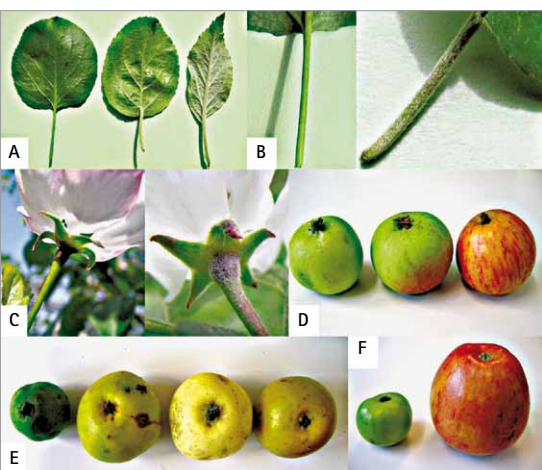
Findet ein Waldbesitzer ein oder sogar mehrere Exemplare des Wildapfels in seinem Wald, kann er sich rühmen, Eigentümer einer besonders seltenen Baumart zu sein. Zu seiner Erhaltung kann er ebenfalls beitragen. So helfen beispielsweise Schnittmaßnahmen an den benachbarten Bäumen die Konkurrenzsituation des lichtbedürftigen Wildapfels zu verbessern und ihm optimale Wachstumsbedingungen zu bieten.

Hat ein Waldbesitzer noch keinen Wildapfel in seinem Wald stehen, wird er möglicherweise durch diesen Beitrag angeregt, bei der nächsten Waldrandgestaltung Wildapfelbäume zu pflanzen. Wildapfel-Jungpflanzen, bei denen die ‚Echtheit‘ mittels genetischer Analysen nachgewiesen ist, sind bei der Grünen Liga Osterzgebirge e.V. erhältlich (www.wildapfel.info). Diese Jungpflanzen wurden in Kooperation mit Sachsenforst produziert.

Weitere Quellen:

www.wildapfel.info/
www.wildapfel.info/downloads/2011-abschlussbericht.pdf
www.waldwissen.net/wald/naturschutz/arten/sbs_wildapfel/index_DE
www.wildobstsachsen.de

Dr. Stefanie Reim ist Referentin im Referat Forstgenetik, Forstpflanzenzüchtung im Kompetenzzentrum Wald und Forstwirtschaft bei Sachsenforst



Die wichtigsten morphologischen Merkmale zur Unterscheidung des Wildapfels vom Kulturapfel
 A: von links nach rechts: unbehaarte Blattunterseite eines Wildapfels, leichte Behaarung der Blattunterseite eines Hybrid hin, filzige Blattunterseite eines Kulturapfels
 B: links: kahler Blattstängel eines Wildapfels, rechts: behaarter Blattstängel des Kulturapfels
 C: links: kahler Blütenstängel eines Wildapfels, rechts: behaarter Blütenstängel des Kulturapfels
 D: links: Wildapfel-Frucht ohne Deckfarbe, Mitte und rechts: Frucht mit leichter Deckfarbe bzw. Marmorierung deutet auf Einfluss des Kulturapfels bzw. auf verwilderten Kulturapfel hin
 E: mögliche Grundfarben des Wildapfels
 F: links: Fruchtgröße Wildapfel; rechts: Fruchtgröße Kulturapfel

15. Säge- und Wertholzsubmission in Sachsen 2013/2014

Im Januar 2014 findet die nunmehr 15. Säge- und Wertholzsubmission von Sachsenforst statt. Damit hat sich die Submission als eine hervorragende Möglichkeit zur Vermarktung wertvoller Stämme und Raritäten etabliert – sowohl für den Landeswald als auch den Privat- und Körperschaftswald. Von anderen bundesweiten Submissionen unterscheidet sich unser Meistgebotstermin durch das Angebot (neben Furnierhölzern auch gute Sägeholzqualitäten verschiedener Baumarten) sowie die sehr breit gefächerte Kundenstruktur. Sie reicht von ausländischen Furnierkäufern bis zu regional ansässigen Handwerkern und Orgelbauern.

Die Vorbereitungen dazu beginnen bereits im Spätsommer/Herbst mit der Identifizierung vermarktungsfähiger Bäume. Auskünfte zu den Qualitätsanforderungen und Vermarktungsmöglichkeiten der einzelnen Baumarten sowie zum genauen Ablauf der Submission geben die Forstbezirke von Sachsenforst.



Auswertung der Submission mit Waldbesitzern in der Dresdener Heide



Unsere 1. Ausgabe der Waldpost 2011 enthält übrigens einen umfangreichen Beitrag zu den Anforderungen an die Wertholzstämme, der unter www.sachsenforst.de/waldbesitzer heruntergeladen werden kann.

Bei der zurückliegenden Submission 2013 wurden 1.170 fm auf dem Platz in der Dresdener Heide zum Verkauf angeboten. Bemerkenswert: Der größte Anteil kam aus dem Privat- und Körperschaftswald. 102 Waldbesitzer lieferten insgesamt 76 % der Menge.

Der erzielte Durchschnittspreis kann sich mit 290 Euro je Festmeter sehen lassen!

Diese Zahlen zeigen einmal mehr: Auch auf kleinen Waldflächen können Wertholzbäume stehen. Waldbesitzer sollten ihren Wald unter diesem Gesichtspunkt anschauen – die Revierförster von Sachsenforst beraten dazu gern. Das Marktgeschehen lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt schwer vorhersagen. Nach Erfahrungen aus der Vergangenheit und Gesprächen mit Kunden zeichnen sich jedoch folgende Tendenzen ab:

Die Baumarten Stiel- und Traubeneiche, Bergahorn und Lärche lassen bei der nächsten Submission wieder Höchstpreise erwarten.

Ebenso werden Obstgehölze wie Schwarz- oder Bitternuss von sehr guter Qualität wieder zu guten Preisen absetzbar sein. Lediglich die Vogelkirsche bildet derzeit eine Ausnahme. Ebenfalls sind Erdstammstücke von Fichten der Güterklasse A nachgefragt. Durchschnittlich nachgefragt werden voraussichtlich Esche, Weymouthkiefer, Roterle und Roteiche. Leider wird bei der Buche in diesem Jahr keine Preiserholung stattfinden. Bestenfalls geringe Mengen sollten von Birke, Vogelkirsche und Kiefer angeboten werden. Zu beachten ist außerdem, dass die Stämme bereits im November eingeschlagen, vermessen und gerückt werden, damit das Holz Anfang Dezember auf den Submissionsplatz in die Dresdener Heide transportiert werden kann. Weitere Informationen zur Submission sind in der Waldpost 2011 enthalten sowie im Internet unter www.sachsenforst.de/waldbesitzer.



Herr Michael Blaß ist Sachbearbeiter im Referat Holzmarkt bei Sachsenforst



Novellierung des Holzhandels-Sicherungsgesetzes

Das Thema „Nachhaltigkeit“ ist nicht nur in diesem Jahr und nicht nur in Deutschland sondern weltweit aktuell. Der Holzhandel ist dabei eine wesentliche Einflussgröße zur Reduzierung illegaler Holzeinschläge. Von der Europäischen Union wurde 2003 der Aktionsplan FLEGT zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlages beschlossen und in einem ersten Schritt die Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die EU (Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 vom 20. Dezember 2005) geregelt. Dieser sieht vor, dass die Holzherzeugerländer ein freiwilliges Abkommen mit der EU schließen, was auch einige Länder bisher getan haben.



In einem zweiten Schritt wurde im Jahr 2010 die EU-Handelsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 995/2010, auch als EU-Timber Regulation – kurz EUTR – bezeichnet), welche Regelungen über die Verpflichtung von Marktteilnehmern trifft, die Holz und Holzprodukte in Verkehr bringen, verabschiedet. Diese wird seit März 2013 angewendet. Mit dem Inkrafttreten des novellierten Gesetzes gegen den Handel mit

illegal eingeschlagenem Holz (Holzhandels-Sicherungs-Gesetz – HolzSiG) zum 9. Mai 2013 ist nunmehr neben der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 auch die Verordnung (EG) Nr. 995/2010 in nationales Recht umgesetzt worden. Damit wird nun Holz aus allen Herkunftsländern erfasst, einschließlich der EU selbst. Das Inverkehrbringen von Holz aus illegalem Einschlag ist unabhängig vom Herkunftsland grundsätzlich verboten. Damit sind auch die Waldbesitzer, die Holz in Verkehr bringen, von den Regelungen der beiden EU-Verordnungen bzw. des HolzSiG betroffen. Neben dem Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz (z. B. entgegen wald- oder naturschutzrechtlicher Vorschriften) sind die Waldbesitzer darüber hinaus verpflichtet, bestimmte Informationen zu dem vermarkteten Holz bereitzustellen (Holz- bzw. Produktart, Land des Holzeinschlages, Menge, Name und Anschrift des Abnehmers und Nachweise dafür, dass das Holz den geltenden Rechtsvorschriften entspricht) und fünf Jahre aufzubewahren.

Das HolzSiG regelt die Befugnisse der zuständigen Behörden sowie Sanktionen bei Verstößen. Zuständige Kontrollbehörde für importiertes Holz ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Für die Waldbesitzer in Deutschland sind die Landesbehörden zuständig. Im Freistaat Sachsen sind das die unteren Forstbehörden. Diese überwachen bereits die Einhaltung der waldgesetzlichen Vorschriften im Rahmen der Forstaufsicht. Verstöße gegen das HolzSiG können grundsätzlich als Ordnungswidrigkeit oder bei entsprechender Schwere als Straftat behandelt werden, zudem kann das illegal einge-



geschlagene Holz durch die Behörde eingezogen und veräußert werden.

Näheres soll eine Verwaltungsvorschrift des BMELV regeln, die noch in dieser Legislaturperiode der Bundesregierung verabschiedet werden soll. Sie soll insbesondere Aussagen zur Bestimmung der Marktteilnehmer und zu Kontrollen des Verbots des Inverkehrbringens sowie zur Anwendung der Sorgfaltspflichten durch die Marktteilnehmer enthalten, um einen bundesweit einheitlichen Vollzug des HolzSiG durch die Landesbehörden zu gewährleisten.

Bert Schmieder ist Leiter des Referates
Privat- und Körperschaftswald,
Forstpolitik bei Sachsenforst



Kurz notiert

Freiberg PEFC-Waldhauptstadt 2013

Am 12. März 2013 wurde die Universitäts- und Bergstadt Freiberg in Sachsen für die nachhaltige und vorbildliche Bewirtschaftung ihres über 900 ha großen Stadtwaldes als Waldhauptstadt 2013 durch die Waldschutz- und Forstzertifizierungsorganisation PEFC Deutschland ausgezeichnet. Freiberg setzte sich damit gegen sechs weitere Kommunen aus dem ganzen Bundesgebiet durch, die sich ebenfalls um die Auszeichnung beworben hatten. Als Hauptpreis erhielt die Stadt 1.000 Forstpflanzen für ihren Stadtwald. „2013 ist es 300 Jahre her, dass der Begriff ‚Nachhaltigkeit‘ durch den Freiburger Oberberghauptmann Hans Carl von Carlowitz geprägt wurde. Diesem Erbe fühlen wir uns in besonderer Weise verpflichtet und ich freue

mich, dass uns die Auszeichnung zur Waldhauptstadt gerade in diesem Jahr zuteil wird“, betonte Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm bei der Preisverleihung. Als Waldhauptstadt 2013 war Freiberg zugleich Austragungsort der diesjährigen Aktionstage rund um die Mitgliederversammlung von PEFC Deutschland am 3. Juli und spielt während des ganzen Jahres eine wichtige Rolle für die Kommunikationsarbeit von PEFC. Bereits 2001 wurde der Freiburger Stadtwald als einer der ersten Kommunalwälder in Deutschland nach PEFC zertifiziert.

Weitere Informationen zur Waldhauptstadt 2013 und zur Zertifizierung nach PEFC finden Sie unter www.pefc.de



Überreichung der Auszeichnung

Bodenschutzkalkung in Sachsen

Am 5. Juli 2013 wurde bei einem Pressetermin mit dem Geschäftsführer von Sachsenforst, Prof. Hubert Braun, die diesjährige Bodenschutzkalkung in den Wäldern der sächsischen Mittelgebirge eröffnet. Bis Oktober 2013 werden rund 4.400 Hektar Privat- und Körperschaftswald und 4.600 Hektar Landeswald mit etwa 30.000 Tonnen natürlichem Magnesiumkalk aus der Luft gekalkt. Über 2 Mio. Euro aus Fördermitteln der EU werden dafür investiert. Für die privaten und körperschaftlichen Waldbesitzer entstehen dadurch keine Kosten. Die Auswirkungen der jährlichen Waldkalkung – in Sachsen seit 1986 immerhin rund 360.000 ha gekalkte Fläche – werden mithilfe



forstlicher Umweltbeobachtungsprogrammen genau verfolgt. „Die positiven Wirkungen der Kalkung auf den Bodenzustand und das Baumwachstum lassen sich bei mehrfach gekalkten Flächen bereits eindeutig nachweisen“ erläutert Dr. Henning Andreae, als Referatsleiter im Kompetenzzentrum für Wald und Forstwirtschaft von Sachsenforst für Bodenmonitoring und forstliche Standortserkundung

zuständig. „Wir können inzwischen ziemlich genau einschätzen, welche Kalkmengen wir für eine nachhaltige Bodenverbesserung brauchen und die Kalkungsmaßnahmen für die Zukunft entsprechend planen“, so Andreae. Weitere Informationen zur Bodenschutzkalkung und zur räumlichen Verteilung in Sachsen gibt es im Internet unter www.sachsenforst.de sowie unter www.wald.sachsen.de.

Forstpolitisches Forum 2013

Das diesjährige Forstpolitische Forum des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft findet am 29. November 2013 statt. Thema des Forums wird die Waldstrategie 2050 des Freistaates Sachsen sein. Nach einem Einführungsvortrag von Herrn Staatsminister Frank Kupfer widmen sich mehrere Fachvorträge der zukünftigen strategischen Ausrichtung von Wald und Forstwirtschaft in Sachsen aus der Sicht verschiedener Institutionen.

Tagungsort wird voraussichtlich Annaberg-Buchholz sein. Aktuelle Informationen sind unter www.forsten.sachsen.de sowie unter www.sachsenforst.de zu finden.

Messe „Jagd und Angeln“

Vom 11. bis 13. Oktober findet in Leipzig-Markkleeberg auf dem agra-Gelände die traditionelle Messe „Jagd und Angeln“ statt. Auf dieser kann man sich umfassend über die verschiedenen Themen rund um den Wald und die Natur informieren. Auf dem Informationsstand von Sachsenforst können sich interessierte Messebesucher von den Revierförstern von Sachsenforst über die vielfältigen Angebote rund um die Themen Waldbewirtschaftung, Naturschutz sowie Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten beraten lassen.

*Sehr geehrte Waldbesitzerinnen
und Waldbesitzer,*

wenn Sie Fragen, Anregungen, Hinweise, Themenwünsche oder generelle Fragen zum Thema „Waldbesitz“ haben, wenden Sie sich ab jetzt auch per E-Mail an uns:
waldbesitzer.sbs@smul.sachsen.de

Weitere Information für private Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer erhalten Sie unter
www.sachsenforst.de/waldbesitzer



Preis für vorbildliche Waldbewirtschaftung

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft vergibt 2013 zum dritten Mal den Waldpreis an private und Körperschaftliche Waldbesitzer. Damit werden Waldbesitzer anerkannt, die ihren Wald vorbildlich im Sinne der ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit bewirtschaften. Im Jubiläumsjahr von „300 Jahren Forstlicher Nachhaltigkeit“ ist das Schwerpunktthema „Nachhaltigkeit: Zukunft für Wald und Mensch“. Es sollen forstliche Aktivitäten gewürdigt werden, die das Prinzip der Nachhaltigkeit über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus berücksichtigen.

Förstersuche online

Auf der Internetseite www.sachsenforst.de/ waldbesitzer findet der Waldbesitzer Informationen und Hilfreiches rund um den Privat- und Körperschaftswald in Sachsen.

Das Angebot wurde durch eine benutzerfreundliche Möglichkeit erweitert: In der Rubrik „Ansprechpartner“ befindet sich der Button „Förstersuche“. Diese Funktion ermöglicht die komfortable Suche des zuständigen Revierförsterns von Sachsenforst einschließlich der relevanten Kontaktdaten. Dazu ist lediglich die Eingabe der Postleitzahl notwendig.

Die Vorschläge können bis zum 20. September 2013 beim Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), Ref. 36, Postfach 10 05 10, 01076 Dresden eingereicht werden. Sachsenforst mit den Forstbezirken nimmt ebenfalls Vorschläge entgegen. Die Preisverleihung durch Herrn Staatsminister Frank Kupfer findet Mitte Oktober 2013 im SMUL statt. Weitere Informationen und das Vorschlagsformular sind zu finden unter:
www.forsten.sachsen.de sowie
www.sachsenforst.de.

Änderungen im Vorstand der ALFB Sachsen/Thüringen

Nach dem tragischen Tod des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Sachsen/Thüringen, Wolf Freiherr Marschall von Altengottern, wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Herr Konrad von Posern zum Vorsitzenden gewählt.

Der langjährige Geschäftsführer, Herr Uwe Buchholz, übergab das Zepter an seine Nachfolgerin, Frau Bettina Reese aus Chemnitz. Wir danken Herrn Buchholz für die stets konstruktive Zusammenarbeit und wünschen ihm einen angenehmen (Un-)Ruhestand und Weidmannsheil. Der neuen Führungsmannschaft wünschen wir viel Erfolg und eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Frühlingsspaziergänge im Tharandter Wald

Am 5. Mai 2013 fand im Tharandter Wald die Auftaktveranstaltung der diesjährigen Frühlingsspaziergänge statt.

Die über 40 Teilnehmer konnten sich an sechs verschiedenen Exkursionspunkten über die nachhaltige Waldbewirtschaftung im Tharandter Wald informieren.

Die Frühlingsspaziergänge leben ganz bewusst von der Vielfalt der Veranstalter. So können sich Vereine, Gruppen, Verbände oder auch Einzelpersonen melden, die einen Spaziergang vorschlagen oder selbst führen wollen.

Eine gute Gelegenheit auch für Waldbesitzer, ihren Wald und die Waldbewirtschaftung einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen.

Informationen gibt es beim Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Öffentlichkeitsarbeit, Frau Obst, Archivstraße 1, in 01097 Dresden (Telefon: 03 51 / 56 4-20 62) sowie natürlich im Internet unter www.smul.sachsen.de



Eröffnung der Frühlingsspaziergänge durch Staatsminister Frank Kupfer im Tharandter Wald

3. Sächsischer Waldbesitzertag in Neustadt

Am Sonntag, den 30. Juni 2013, luden das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft sowie Sachsenforst zum 3. Sächsischen Waldbesitzertag ins Schloss Langburkersdorf ein. Die Veranstaltung wurde zusammen mit dem Wald- und Jagdtag des Forstbezirks Neustadt und seiner Veranstaltungspartner durchgeführt.

Etwa 4.000 Besucher folgten bei schönem Wetter der Einladung und erlebten ein beeindruckend vielfältiges Programm. Auf dem Schlossgelände führten Fachleute Pflanzver-

fahren, den richtigen Umgang mit der Motorsäge, Baumklettertechnik, moderne Forstmaschinen und traditionelle Pferderückung sowie weitere forstliche Tätigkeiten vor. Die Beratungsförster von Sachsenforst und andere forstliche Institutionen und Dienstleister stellten ihre Angebote für Waldbesitzer vor und beantworteten alle Fragen rund um die Waldbewirtschaftung.

Ein Vortragsteil widmete sich vertiefend aktuellen Fragestellungen wie z.B. den Auswirkungen des Klimawandels, der Waldbewertung

oder forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen. Die Vorträge sind abrufbar unter: www.sachsenforst.de.

Dazu gab es ein informatives und unterhaltsames Bühnenprogramm, Jagdhunde- und Falkenvorführungen, eine Ausstellung der Hobbykünstler und Aktivitäten für Kinder. Imker, Tierpräparatoren, Holzschnitzer, Pilzberater und viele andere Aussteller präsentierten ihre Angebote und rundeten das vielfältige Angebot ab.





Förderrichtlinie zu Hochwasserschäden 2013

Das Kabinett hat die Förderrichtlinie „Hochwasserschäden 2013“ verabschiedet, die unter anderem die finanziellen Hilfen für die vom Juni-Hochwasser betroffenen Unternehmen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie des Gartenbaus regelt.

Die Förderung ist bei der Sächsischen Aufbau-bank (SAB) schriftlich zu beantragen:
SAB, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden.

Die Antragsformulare können im Internet unter www.sab.sachsen.de/de/hochwasser_2013/

hochwasser_2013.jsp heruntergeladen werden. Unter der gleichen Adresse sind auch weitere Informationen und Merkblätter zu den Hochwasserhilfen zu finden. Die SAB hat außerdem eine Infohotline zum Hochwasser geschaltet: Telefon: 03 51 / 49 10 49 66

Waldwochen

2014 finden bereits zum sechsten Mal die Sächsischen Waldwochen statt. Im Rahmen dieser Wochen – rund um den Tag des Baumes am 25. April – finden zahlreiche Veranstaltungen statt. Diese sind verschiedenster Natur, von Waldführungen, Fachvorträgen bis hin zu Pflanz- und Müllsammelaktionen.

Um eine möglichst breite Flächenwirkung und somit auch eine große Öffentlichkeitswirkung zu erzielen, möchten wir eine Vielzahl von Partnern für die Sächsischen Waldwochen begeistern und gewinnen. Wir würden uns deshalb freuen, wenn sich auch im nächsten Jahr private und körperschaftliche Waldbesitzer an

den Waldwochen beteiligen würden. Wenn Sie Ideen und Vorschläge haben, so melden Sie sich bei Sachsenforst:

E-Mail: Klaus.Kuehling@smul.sachsen.de oder
Telefon: 035 01/ 542-268.





Herausgeber:
Staatsbetrieb Sachsenforst

Verantwortlicher Redakteur:
Bert Schmieder

Redaktionskollegium:
Anke Findeisen, Forstbezirk Neustadt; Jörg Moggert, Forstbezirk Oberlausitz; Thomas Irmscher, Forstbezirk Marienberg; Sven Martens, Kompetenzzentrum Wald und Forstwirtschaft; Thomas Brezina, Sebastian Förster, Christiane Reinel, Anne-Kristin Sense, Daniel Thomann, Geschäftsleitung des Staatsbetriebes Sachsenforst

Redaktionsanschrift:
Redaktion Waldpost
Staatsbetrieb Sachsenforst
Bonnewitzer Str. 34
01796 Pirna OT Graupa
Tel. 03501 542-0
Fax 03501 542-213
E-Mail: presse.sbs@smul.sachsen.de
Internet: www.sachsenforst.de

Gestaltung und Satz:
Initial Werbung und Verlag

Druck:
Möller Druck & Verlag GmbH

Papier:
Das Papier dieser Zeitschrift ist PEFC-zertifiziert



Redaktionsschluss:
Juni 2013

Verteilerhinweis:
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:
Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.